

Inhalt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Ausführungsvorschriften zur **Beförderung und Schulwegbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen** (AV SchüBe) 1239

Verwaltungsvorschrift bei **langfristigen Erkrankungen und für Haus- und Krankenhausunterricht** (VV HaKra) 1244

Ferienordnung für das Französische Gymnasium 2026/2027. . . 1255

Verwaltungsvorschriften zur Regelung der **Arbeits- und Anwesenheitszeit von Lehrkräften mit Dienst am „anderen Ort“**. 1256

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Auflösung einer **Stiftung**. 1260

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Bekanntmachung gemäß **§ 10 Absatz 2 des Schornstiefeger-Handwerksgesetzes** (SchfHwG) 1261

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung einer Online-Konsultation im Genehmigungsverfahren zu **Stilllegung und Abbau des Berliner Experimentierreaktors (BER II)** nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG) 1261

Ärzttekammer Berlin

Dritte Änderung der **Geschäftsordnung** 1262

Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin)

Änderung der **Sachverständigenordnung** 1263

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Ethik-Kommission des Landes Berlin - Mitglieder 1264

Polizei Berlin

Öffentliche Zustellungen 1265

Sichergestellte Gegenstände 1266-1267

Rechtsanwaltskammer Berlin

Richtlinie für die **Aufwandsentschädigung im Ausbildungs-
und Fortbildungswesen** 1268

Bezirksämter 1271

Stellenausschreibungen 1292

Nicht amtlicher Teil 1300

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der
Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

**Ausführungsvorschriften
zur Beförderung und Schulwegbegleitung
von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen
(AV SchüBe)**

Bekanntmachung vom 21. April 2026

BJF II C 1.7

Telefon: 90227-5688 oder 90227-5050, intern 9227-5688

1 - Allgemeines und Ziele

Diese Ausführungsvorschriften regeln die notwendige Beförderung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern von und zur Schule im Rahmen von §§ 36, 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (SopädVO). Sie dienen der bezirksübergreifenden Vereinheitlichung der Verfahren insbesondere hinsichtlich der Gewährung von Art und Umfang von Beförderungsleistungen.

2 - Geltungsbereich

(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für alle in Berlin wohnenden Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche Schule oder eine Ersatzschule im Land Berlin besuchen, wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Weg zu besuchen und auf eine Beförderung zur Schule oder Schulwegbegleitung angewiesen sind. Sie gelten ebenfalls, wenn sie eine Schule im Land Brandenburg besuchen, sofern die Schulaufsichtsbehörde die Notwendigkeit dieses Besuchs bestätigt. Diese Ausführungsvorschriften gelten nicht für Beförderungsleistungen im Rahmen von Schülerfahrten.

(2) Schülerinnen und Schüler, die in Berlin eine Schule besuchen, aber außerhalb Berlins wohnen oder außerhalb Berlins im Rahmen von Jugendhilfemaßnahmen stationär untergebracht sind, erhalten keine Beförderungsleistungen im Rahmen dieser Ausführungsvorschriften. Dies gilt ebenfalls für Schülerinnen und Schüler, die von der Schulpflicht befreit sind.

3 - Grundsätze

(1) Eine Beförderung oder Schulwegbegleitung wird nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder - bei unbeschränkter Geschäftsfähigkeit - der Schülerin oder des Schülers und nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde gewährt.

(2) Es ist die Aufgabe der Erziehungsberechtigten, sicherzustellen, dass ihr Kind die Schule oder einen außerhalb des Schulgeländes gelegenen Ort, an dem Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet, erreichen kann (Schulweg). Eine Beförderung oder Schulwegbegleitung wird daher nicht gewährt, wenn es den Erziehungsberechtigten möglich und zumutbar ist, für den Schulweg ihres Kindes zu sorgen. Den Erziehungsberechtigten ist die Beförderung oder Schulwegbegleitung zuzumuten, wenn

- a) ihr Kind während der Beförderung keine behinderungsbedingte Betreuung oder Sicherung bedarf, die ihre Möglichkeiten übersteigen,
- b) sie aufgrund ihrer persönlichen und beruflichen Situation zur regelmäßigen Beförderung oder Begleitung in öffentlichen Verkehrsmitteln in der Lage sind und
- c) eine barrierefreie und sicherer Nutzung von geeigneten Verkehrsmitteln gewährleistet ist.

(3) Sofern die Erziehungsberechtigten glaubhaft gemacht haben, für den Schulweg ihres Kindes nicht sorgen zu können, insbesondere wegen Berufstätigkeit, der Betreuung von nahen Angehörigen oder eingeschränkter eigener Mobilität, kommt die Genehmigung einer Beförderung oder Begleitung zur Schule in Betracht, über die der zuständige Schulträger entscheidet. Dies ist für öffentliche Schulen und Ersatzschulen der Bezirk, in dem sich die besuchte oder künftig zu besuchende Schule befindet, bei zentral verwalteten Schulen die für Schule zuständige Senatsverwaltung.

(4) Erziehungsberechtigte, die eine Beförderung oder Begleitung ihres Kindes in den Ferien zur Schule wünschen, müssen dies spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienzeitraums beantragen; sie sind verpflichtet, die Schule unverzüglich darüber zu informieren, wenn eine bereits genehmigte Beförderungsleistung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben nach der Genehmigung einer Beförderung oder einer Schulwegbegleitung sicherzustellen, dass ihr Kind zur vereinbarten Abholzeit am vereinbarten Abholort ist. Bei Unpünktlichkeit erfolgt keine Ersatzfahrt.

(6) Kosten für Privatfahrten werden nicht erstattet.

4 - Antragsverfahren

(1) Die Erziehungsberechtigten stellen schriftlich oder elektronisch einen Antrag auf Beförderung oder Schulwegbegleitung bei der besuchten oder künftig zu besuchenden Schule und begründen darin, warum das Kind den Schulweg nicht selbständig bewältigen kann und warum sie nicht selbst in der Lage sind, das Kind zur Schule zu bringen oder von dort abzuholen. Der Antrag ist grundsätzlich von allen Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und durch das Anfügen geeigneter Unterlagen zu belegen. Dazu gehört in der Regel eine schulärztliche Stellungnahme, die durch eine schulpсихologische Stellungnahme ergänzt werden kann. Sofern die Erziehungsberechtigten getrennt leben, erfolgt die Festlegung der Hauptwohnung nach § 22 des Bundesmeldegesetzes; ist diese nicht zweifelsfrei bestimmbar, müssen sich die Erziehungsberechtigten für einen Wohnort entscheiden. Die Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren, dass eine Beförderung nur zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen und geeigneten Schule genehmigungsfähig ist, sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist. Diese Information erfolgt unmittelbar durch die Schule, bei der ein Bedarf auf Beförderung geltend gemacht wird.

(2) Die besuchte Schule oder - falls noch keine Schule besucht wird - die regional zuständige Schulaufsichtsbehörde nimmt Stellung zu dem Antrag und sendet ihn an den Schulträger. In der Stellungnahme ist sowohl der individuelle Unterstützungsbedarf, der Grad der Behinderung als auch das Interesse des Kindes oder Jugendlichen an einer langfristigen Förderung ihrer oder seiner Selbständigkeit zu berücksichtigen; dazu soll eine aktuelle Stellungnahme des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD) oder des SIBUZ herangezogen werden. Zudem ist zu prüfen, ob anstelle einer Beförderung eine Schulwegbegleitung in Betracht kommt.

(3) Der zuständige Schulträger prüft, ob eine Beförderung oder Schulwegbegleitung gewährt werden kann und legt im Fall einer Genehmigung den Umfang und die Art der Beförderungsleistung fest. Eine nur teilweise Übernahme der Beförderung ist insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung der Erziehungsberechtigten, tageszeitlicher Verfügbarkeit, bei Betreuungsmöglichkeiten in schulfreien Zeiten oder zur Förderung der Selbständigkeit der Schülerinnen und Schüler zulässig. Werden Anträge nur teilweise bewilligt oder abgelehnt, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren. Über einen vollständigen, entscheidungsreifen Antrag ist innerhalb von acht Wochen zu entscheiden.

5 - Genehmigungsgrundlagen

(1) Die Gewährung auf Beförderung oder Schulwegbegleitung kommt gemäß § 36 Absatz 1 SopädVO grundsätzlich nur beim Besuch der nächstgelegenen, aufnahmefähigen und geeigneten Schule in Betracht. Dabei bleibt das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten auf eine bestimmte Schulart unberührt.

(2) Beim Besuch der Primarstufe ist die nächstgelegene Schule die Schule des Einschulungsbereichs gemäß § 55a SchulG. Sind mehrere Schulen der Sekundarstufe I und II oder Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt vergleichbar gut erreichbar, kommen alle Schulen der gewählten Schulart gleichermaßen als nächstgelegene Schule in Betracht. Die Beurteilung der Vergleichbarkeit des Schulweges erfolgt im Konfliktfall durch den Schulträger. Abweichend von Satz 1 gelten hinsichtlich des Kriteriums „nächstgelegen“ folgende Besonderheiten:

- a) Beim Besuch einer Inklusiven Schwerpunktschule ist die Referenzschule im Sinne des § 37a Absatz 3 Nummer 2 SchulG eine andere Inklusive Schwerpunktschule mit dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, auf den die Schule spezialisiert ist.
- b) Beim Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gilt unter der Voraussetzung des § 33a Absatz 3 Satz 2 SopädVO als nächstgelegene Schule auch eine Schule mit dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt im Wohnbezirk, wenn diese weiter entfernt liegt

als eine Schule mit demselben sonderpädagogischen Förderschwerpunkt in einem anderen Bezirk. Satz 1 gilt für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Autismus entsprechend; Referenzschule ist hier eine Schule mit vergleichbarer Expertise im Bereich Autismus.

- c) Beim Besuch einer Schule besonderer pädagogischer Prägung ist die Referenzschule eine andere in der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung genannte Schule mit demselben Profil; die Aufnahme in diese Schulen erfordert zudem immer die nachgewiesene Eignung für das spezifische Profil.
- d) Beim Besuch einer sonderpädagogisch geprägten Kleinklasse ist zur Feststellung des Kriteriums „nächstgelegen“ der tatsächliche Ort der Beschulung maßgebend, nicht der Ort der Stammschule.
- e) Beim Besuch einer Ersatzschule, bei der es keine vergleichbare öffentliche Schule gibt (zum Beispiel konfessionell geprägte Schulen), ist die Referenzschule eine andere Ersatzschule mit demselben Profil.

Liegen mehrere Schulen annähernd gleich weit entfernt, gilt jede von ihnen gleichermaßen als nächstgelegene Schule.

(3) Aufnahmefähig ist eine Schule, wenn sie im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zu den Schülerfrequenzen einen freien Schulplatz hat.

(4) Grundsätzlich ist jede allgemeine Schule im Rahmen der inklusiven Bildung als geeignet anzusehen, sofern sie nicht so weit vom Wohnort entfernt liegt, dass die Schülerin oder der Schüler nach der Beförderung nicht mehr belastbar ist und aktiv am Unterricht teilnehmen kann. Eine Schule ist auch dann nicht geeignet, wenn die Schulaufsichtsbehörde bestätigt, dass sie für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler nicht hinreichend barrierefrei ist. Der Eignungsbegriff umfasst im Sinne einer diskriminierungsfreien Teilhabe an Bildung im Sinne des § 112 SGB IX auch Wünsche der Erziehungsberechtigten für bestimmte pädagogische Profile oder Organisationsformen, die von ihnen zu begründen sind. Beim Besuch der Primarstufe gelten für den Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule die Vorgaben des § 55a Absatz 2 SchulG, etwa wenn eine Ganztagsgrundschule in gebundener Form gewünscht wird, die Schule im Einschulungsbereich aber einen offenen Ganztagsbetrieb anbietet oder umgekehrt. Bei der Wahl einer weiterführenden Schule ist dabei etwa ein gewünschtes, zum Beispiel musikalisches Profil, anzuerkennen; dabei beschränkt sich die Gewährung einer Beförderung oder Schulwegbegleitung auf den Besuch der jeweils nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule des gewählten Profils oder der gewählten Organisationsform.

(5) Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beförderungsmitteln durch einen Wohnungswechsel eintreten und sich dadurch die Dauer des Schulwegs verlängert, kommt eine Beförderung nur in Betracht, wenn pädagogische oder schulorganisatorische Gründe einem Wechsel der Schule entgegenstehen oder um eine unbillige Härte zu vermeiden. Verlängert sich die Dauer des Schulweges durch einen Schulwechsel, setzt die Einbeziehung in die Beförderung voraus, dass der Besuch der anderen Schule nach der Einschätzung der abgebenden Schule zur bestmöglichen Förderung der Schülerin oder des Schülers geboten ist (§ 36 Absatz 5 SopädVO). Pädagogische Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Schulwechsel die bestmögliche Förderung des Kindes erheblich beeinträchtigen würde, etwa weil die spezifische sonderpädagogische Förderung an der neuen Schule nicht in vergleichbarer Weise gewährleistet ist oder die Kontinuität laufender individueller Förder- oder Therapiepläne unterbrochen werden würde. Schulorganisatorische Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) der für das Kind erforderliche sonderpädagogische Förderschwerpunkt an der neuen Schule nicht vorhanden ist,
- b) die personelle oder sächliche Ausstattung zur bedarfsgerechten Förderung nicht ausreicht,
- c) die Aufnahme aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist oder
- d) interdisziplinäre Kooperationen für die Förderung nicht in vergleichbarer Weise zur Verfügung stehen.

6 - Umfang der Beförderungsleistung

(1) Die Gewährung auf Beförderung oder Schulwegbegleitung umfasst die Beförderung oder Begleitung zwischen dem Wohnort der Schülerin oder des Schülers - oder

einem anderweitig festgelegten wohnortnah liegenden Treffpunkt - zu der von ihr oder ihm besuchten Schule und zurück. Diese Leistungen dienen der Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch; sie umfassen dabei nicht nur den Unterricht, sondern auch die Teilnahme an Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung an Ganztagschulen einschließlich der Ferien.

(2) Fahrzeiten von über eine Stunde sollen, wenn irgendwie möglich, bei regelmäßigen Fahrten von und zur Schule vermieden werden. Vorübergehende, mit einer erhöhten Beförderungsdauer verbundene Verkehrsbelastungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Eine Beförderung oder Schulwegbegleitung wird grundsätzlich auch im Rahmen der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gewährt, die außerhalb des Schulgebäudes stattfinden. Hierzu zählen insbesondere Praktika im Rahmen der Berufsorientierung, Projekttag, außerschulische Lernorte, Exkursionen, Wandertage und Ausflüge. Allerdings ist bei gemeinschaftlich durchgeführten schulischen Aktivitäten durch die Schule zu prüfen, ob eine Beförderung notwendig ist oder eine gemeinsame Anreise mit der Klasse oder Lerngruppe erfolgen kann. Abweichend von Nummer 4 Absatz 1 werden Anträge nach Satz 1 und 2 von der besuchten Schule gestellt. Sie müssen dem zuständigen Schulträger spätestens vier Wochen vor Durchführung der jeweiligen Veranstaltung vorliegen.

(4) Fahrten von Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen von Therapien und Behandlungen entstehen, können vom Schulträger nur gewährt werden, wenn dadurch kompensatorisch entweder die Fahrt zur Schule oder die Fahrt zum Wohnort entfällt und keine Mehrkosten entstehen.

(5) Ein Antrag auf konkrete Beförderungsleistungen gemäß Absatz 3 ist abweichend von Nummer 3 Absatz 1 durch die Schule beim Schulträger zu beantragen und separat zu genehmigen.

(6) Den mit der Beförderung betrauten Fahrerinnen und Fahrern oder den Begleitpersonen obliegt die Aufsicht über die beförderten Schülerinnen und Schüler zwischen dem Fahrtantritt und dem Fahrtende. Im Rahmen der Schulwegbegleitung besteht die Aufsicht der Begleitperson auf dem Weg zwischen Abhol- und Zielort.

7 - Schulwegbegleitung

(1) Die Schulwegbegleitung dient dem Wegetraining der Schülerinnen und Schüler.

(2) Der Einsatz einer Schulwegbegleitung hat Vorrang vor einer dauerhaften Beförderung, wenn dies möglich und pädagogisch wie ökonomisch sinnvoll ist, insbesondere wenn erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler perspektivisch, in der Regel innerhalb von höchstens sechs Monaten, in der Lage ist, den Schulweg selbstständig zu absolvieren.

(3) Eine Begleitperson kann mehrere Schülerinnen oder Schüler betreuen, wenn dies vertretbar ist. Über die Anzahl der gleichzeitig betreuten Schülerinnen und Schüler entscheidet der Schulträger in Einvernehmen mit den beteiligten Schulen. Sammelpunkte sind in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten festzulegen.

8 - Beförderung

(1) Sofern eine Schulwegbegleitung nicht in Betracht kommt, erfolgt die Beförderung der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich im Rahmen von Sammelbeförderungen. Einzelbeförderungen kommen nur in Betracht, wenn sie wirtschaftlicher sind als eine Sammelbeförderung oder aus anderen Gründen zwingend geboten sind. Dies ist insbesondere der Fall bei entsprechender medizinischer Indikation, bei Selbst- oder Fremdgefährdung, bei besonderen Verkehrsgegebenheiten oder zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

(2) Die Genehmigung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr. Eine gewährte Beförderungsleistung kann anlassbezogen vorzeitig beendet werden. Solche Anlässe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Notwendigkeit einer besonderen Beförderung entfällt,
- b) ein Wechsel der Schule oder des Wohnsitzes erfolgt ist,
- c) die Schullaufbahn endet,
- d) die Beförderung durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich wird, oder

- e) die Erziehungsberechtigten die Beförderung oder Begleitung selbst übernehmen können.

Vor der Entscheidung über eine vorzeitige Beendigung der Beförderungsleistung sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

- (3) Jede Schule wirkt im Rahmen ihrer Organisationshoheit darauf hin, dass Sammelbeförderungen möglich sind. Sie koordiniert mit den Fahrdiensten Ort und Zeitpunkt des Empfangs und der Übergabe der zu befördernden Schülerinnen und Schüler.
- (4) Im Rahmen der Beförderung wird eine Begleitperson eingesetzt, wenn anders die Sicherheit aller Mitfahrenden im Fahrzeug selbst und im Straßenverkehr nicht gewährleistet ist und eine Beförderung nicht möglich wäre.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die die Sicherheit im Straßenverkehr nachhaltig gefährden oder das zur Beförderung genutzte Fahrzeug beschädigen, können solange von der Beförderung ausgeschlossen werden, bis durch zusätzliche organisatorische Vorkehrungen oder andere geeignete Maßnahmen der Schutz der mitfahrenden Schülerinnen und Schüler und des Personals sowie die Sicherheit im Straßenverkehr wieder gewährleistet ist.

9 - Wartezeit

- (1) Wartezeit ist die Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler nach dem Ende des Schulbesuchs und dem Abholen durch den Fahrdienst oder die Schulwegbegleitung.
- (2) Die Zeiten der Ankunft und der Abholung der Schülerinnen und Schüler sind zwischen der Schule und dem Fahrdienst oder der Schulwegbegleitung abzustimmen. Dabei ist anzustreben, dass so wenig unterschiedliche Zeiten und Fahrten wie möglich erforderlich werden. Ein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse besteht nicht.
- (3) Es ist zumutbar, wenn der Schulträger auch bei individuellem Ende der Schulbesuchszeit im Rahmen der Wirtschaftlichkeit Zeitpunkte definiert, zu denen eine Sammelbeförderung stattfindet. Wartezeiten bis zu einer Stunde sind den Schülerinnen und Schülern in der Regel zumutbar; eine Betreuung ist dabei sicherzustellen. Bei besonderen Umständen sind an einzelnen Tagen im Einzelfall längere Wartezeiten zumutbar, insbesondere wenn eine kurzfristige Veränderung des Fahrplanes nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Abweichend von Satz 2 sind Schülerinnen und Schüler, deren Betreuung um 18 Uhr endet, spätestens zu diesem Zeitpunkt abzuholen.
- (4) Die Schule soll auch im Rahmen einer verkürzten Beschulung, zum Beispiel bei Krankheit, schulorganisatorisch darauf hinwirken, dass Sammelbeförderungen durch einheitliche Festlegungen entweder zum gemeinsamem Beginn oder dem gemeinsamen Ende der Beschulung möglich sind.

10 - Weitere Vorgaben zur Beförderung und Schulwegbegleitung

- (1) Für die Beförderung dürfen nur geeignete Fahrerinnen und Fahrer eingesetzt werden. Hierzu sind dem Schulträger mindestens folgende Nachweise vorzulegen:
 - a) eine gültige Fahrerlaubnis,
 - b) einen Personenbeförderungsschein nach § 48 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - c) eine dokumentierte Einweisung zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern,
 - d) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne relevante Einträge, das höchstens drei Jahre alt ist,
 - e) einen aktuellen Nachweis über eine Erste-Hilfe-Ausbildung,
 - f) Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen der Beförderung werden zudem Kenntnisse zu Ladungssicherung, Kindersitzen und zum Rollstuhltransport erwartet. In begründet erscheinenden Fällen ist dem Schulträger auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen, dass keine ansteckenden, meldepflichtigen Krankheiten vorliegen. Während der Ausübung ihrer Tätigkeit darf das Personal nicht unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen.

- (2) Begleitpersonen müssen volljährig sein und benötigen einen Eignungsnachweis entsprechend Absatz 1 Satz 2, unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Beförde-

rung und bei der Schulwegbegleitung eingesetzt werden; dabei sind die Nachweise zu den Buchstaben a und b entbehrlich.

(3) Es dürfen nur für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern geeignete, verkehrssichere Fahrzeuge eingesetzt werden. Beim Ausfall von Fahrzeugen oder sicherheitsrelevanten Mängeln muss zeitnah ein Ersatzfahrzeug eingesetzt werden können.

(4) Der zuständige Schulträger ist berechtigt, auf Verlangen die Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen Personenbeförderungsscheine sowie der erweiterten Führungszeugnisse anzufordern und unangemeldete Kontrollen an den Abhol- und Zielorten der Beförderung durchzuführen.

(5) Das mit der Beförderung beauftragte Unternehmen hat während der Beförderungszeiten die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Im Interesse einer wechselseitigen Kommunikation sollen die Erziehungsberechtigten oder eine andere mit der Betreuung beauftragte Person mindestens zu den regulären Abhol- und Ankunftszeiten ebenfalls telefonisch erreichbar sein.

11 - Dokumentation und Berichtswesen

Alle vollständigen Anträge auf Beförderungsleistungen entsprechend Nummer 4 sind zu dokumentieren. Die Schulträger erfassen dazu bewilligte und abgelehnte Anträge sowie Art und Umfang der Leistung statistisch. Diese Übersicht wird der für Schule zuständigen Senatsverwaltung jährlich vorgelegt.

12 - Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 18. Mai 2026 in Kraft. Von diesen Bestimmungen abweichende bezirkliche Regelungen sind bis zum 31. Dezember 2026 anzupassen oder aufzuheben.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Verwaltungsvorschrift bei langfristigen Erkrankungen und für Haus- und Krankenhausunterricht (VV HaKra)

Bekanntmachung vom 27. April 2026

BJF II C 1.7

Telefon: 90227-5688 oder 90227-5050, intern 9227-5688

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119) geändert worden ist, wird bestimmt:

Inhaltsübersicht

Teil I - Allgemeines

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Teil II - Übergreifende Bestimmungen der Unterstützung und Organisation

§ 3 - Grundsätze

§ 4 - Lehrkräfte und ihre Aufgaben

§ 5 - Zusammenarbeit mit der Stammschule

§ 6 - Leistungsbewertung

§ 7 - Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Zurücktreten und Abschlüsse

§ 8 - Zeugnisse

§ 9 - Einsatz digitaler Medien

§ 10 - Verlängerung des Unterrichtszeitraums im Rahmen des Erwerbs von Schulabschlüssen

§ 11 - Rückkehr in die Stammschule

§ 12 - Erziehungsmaßnahmen

Teil III - Hausunterricht

§ 13 - Aufgaben und Organisation des Hausunterrichts

§ 14 - Umfang des Hausunterrichts

§ 15 - Ort des Hausunterrichts

Teil IV - Krankenhausunterricht

§ 16 - Aufgaben und Ziele von Krankenhausunterricht

§ 17 - Abstimmung mit dem Krankenhaus

Teil V - Nachsorgeklassen

§ 18 - Zielgruppe

§ 19 - Aufnahme

§ 20 - Organisation der Nachsorge

§ 21 - Schulische Wiedereingliederung

Teil VI - Datenschutz und Aktenführung

§ 22 - Allgemeines und Datenübermittlung an andere Schulen

§ 23 - Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 24 - Aktenführung

Teil VII - Schlussbestimmungen

§ 25 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil I Allgemeines

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 10, die auf Grund einer Erkrankung oder einer Beeinträchtigung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen nicht am Unterricht in ihrer Schule teilnehmen können und während dieser Zeit Haus- oder Krankenhausunterricht erhalten; dies schließt auch eine etwaige Verlängerung der Jahrgangsstufe 10 ein.

(2) Diese Verwaltungsvorschrift gilt ebenfalls für die Verlängerung der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe für langfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler gemäß § 15 Absatz 8 SopädVO.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Stammschule ist die Schule, zu der die Schülerin oder der Schüler ein Schulverhältnis hat.

(2) Hausunterricht ist Unterricht in Verantwortung der Stammschule am Wohnort der Schülerin oder des Schülers oder an anderen dafür geeigneten Orten im Land Berlin; ausnahmsweise kann Hausunterricht auch in den Räumen der Stammschule angeboten werden. Hausunterricht setzt voraus, dass sich die Schülerin oder der Schüler in lang andauernder medizinischer Behandlung befindet.

(3) Krankenhausunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler mit psychischen Erkrankungen, die stationär oder teilstationär in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht sind sowie Schülerinnen und Schüler, die über einen längeren Zeitraum stationär oder teilstationär onkologisch oder kardiologisch behandelt werden. Darüber hinaus können sie in Nachsorgeklassen unterrichtet werden, wenn sie nach ihrem stationären Aufenthalt noch nicht an ihre Stammschule zurückkehren können.

(4) Stationäre oder teilstationäre Einrichtung im Sinne dieser Bestimmungen ist

- a) ein Krankenhaus,
- b) eine Einrichtung der Rehabilitation oder
- c) eine Tagesklinik.

(5) Nachsorgeklassen sind Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten psychischen Erkrankungen unterrichtet werden, die zuvor - entweder stationär in Kliniken, teilstationär oder ambulant - in kinder- oder jugendpsychiatrischer Behandlung waren und sukzessive in das Regelschulsystem reintegriert werden sollen.

Teil II

Übergreifende Bestimmungen der Unterstützung und Organisation

§ 3 - Grundsätze

(1) Mit dem Erhalt von Hausunterricht oder stationären Krankenhausunterricht wird kein neues Schulverhältnis begründet, das Verhältnis zur Stammschule bleibt bestehen. Dies gilt nicht bei einem stationären Krankenhausunterricht im Krankenhaus des Maßregelvollzugs (Abteilung Jugendforensik). In diesen Fällen endet das bisherige Stammschulverhältnis aufgrund der regelmäßig längeren Behandlungszeit. Die Aufgaben der bisherigen Stammschule werden von der für den Krankenhausunterricht beauftragten Schule wahrgenommen, zu der die Schülerin oder der Schüler ein Schulverhältnis begründet.

(2) Der Unterricht orientiert sich grundsätzlich an den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges, den die Schülerin oder der Schüler in der Stammschule besucht. Im Haus- und stationären Krankenhausunterricht werden vorrangig die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache Englisch oder Französisch unterrichtet.

(3) Der Unterricht zielt darauf, den Wiedereinstieg in den Lernprozess bei längerer Abwesenheit von der Stammschule zu ermöglichen und so weit wie möglich den erfolgreichen Besuch des gewählten Bildungsganges zu unterstützen. Dabei ist die Anschlussfähigkeit zum Unterricht der Stammschule auch im Rahmen des Übergangs in andere Schularten oder Schulstufen bestmöglich zu erhalten. Art und Umfang des Unterrichts richten sich nach dem gesundheitlichen Vermögen und der Unterrichtsfähigkeit der erkrankten Schülerinnen und Schüler. Die Lehrkraft im Hausunterricht oder die Krankenhausschule muss Unterrichtsinhalte und Lernergebnisse schriftlich dokumentieren.

(4) Haus- und Krankenhausunterricht umfassen den Unterricht in Präsenz sowie Phasen schulisch angeleiteten Lernens, die auch vorübergehend durch Einsatz elektronischer Medien digital ergänzend unterstützt werden können.

(5) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, für die Haus- oder Krankenhausunterricht genehmigt ist, sind zur Teilnahme verpflichtet.

(6) Haus- und Krankenhausunterricht wird erteilt, soweit die Schülerin oder der Schüler auf Grund des Gesundheitszustandes dazu in der Lage ist und keine Ansteckungsgefahr oder sonstige Gefährdung für sich selbst, die Mitschülerinnen und Mitschüler und die Lehrkräfte zu erwarten ist.

(7) Im Hausunterricht oder im stationären Krankenhausunterricht sind die Schülerinnen und Schüler nur eingeschränkt belastbar und daher grundsätzlich nicht vollständig unterrichtsfähig. Dabei wird zwischen einer eingeschränkten und einer stark eingeschränkten Unterrichtsfähigkeit unterschieden; darüber entscheidet bei Hausunterricht die Schulaufsichtsbehörde, bei stationärem Krankenhausunterricht die Schulleiterin oder der Schulleiter der Krankenhausschule. Die Verpflichtung zur Unterrichtsteilnahme reduziert sich bei den Schülerinnen und Schülern auf den individuell festgelegten Unterrichtsumfang. Auf die Reduzierung ist auf dem Zeugnis im Feld „Bemerkungen“ hinzuweisen.

(8) Die unterrichtenden Lehrkräfte im Haus- oder Krankenhausunterricht informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte bei Bedarf über Art, Inhalt und Umfang des Unterrichts und entwickeln gemeinsam mit ihnen individuelle Bildungswege und Perspektiven. Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass nach der Beendigung des Haus- und Krankenhausunterrichts ein schriftlicher Bericht (Schulbericht) für die Stammschule verfasst wird.

(9) Die Ferienzeiten richten sich nach der Ferienordnung für das Land Berlin. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 4 - Lehrkräfte und ihre Aufgaben

(1) Lehrkräfte unterrichten und erziehen in eigener Verantwortung im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie beachten die Vorgaben der Rahmenlehrpläne, die Abstimmungen mit der Stammschule sowie die Anweisungen der Schulaufsichtsbehörde bei Hausunterricht oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter der mit dem Krankenhausunterricht beauftragten Schule.

(2) Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört zusätzlich zur Unterrichtsverpflichtung insbesondere

- a) die Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie den Therapeutinnen und Therapeuten bei Hausunterricht oder mit dem Personal der Klinik beim Krankenhausunterricht,
- b) die Zusammenarbeit mit dem Personal der Stammschulen, auch im Rahmen der Wiedereingliederung der Schülerinnen und Schüler,
- c) die Beratung der Erziehungsberechtigten,
- d) die Kooperation mit unterschiedlichen Einrichtungen und Fachdiensten,
- e) die Bereitschaft zu Selbstreflexion und kontinuierlicher Fortbildung,
- f) die Aneignung des entsprechenden Fachwissens,
- g) die Dokumentation des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Tätigkeiten beim Hausunterricht sowie
- h) in der Primarstufe - in Abstimmung mit der Stammschule - die Durchführung lernprozessbegleitender Gespräche.

(3) Soweit erforderlich, wird die Teilnahme an allen schulischen Konferenzen sowie den zur Kooperation mit anderen Einrichtungen notwendigen Konferenzen erwartet, etwa den Schulhilfe- und Klassenkonferenzen (bei Hausunterricht) oder den Helfer- und Fallkonferenzen im Krankenhaus (bei Krankenhausunterricht) sowie den Teilhabekonferenzen oder anderen Hilfefunktionen des Jugendamtes.

(4) Für Lehrkräfte im Hausunterricht bemisst sich der Umfang ihrer Unterrichtsverpflichtung nach der Stammschule, der sie zugeordnet sind.

§ 5 - Zusammenarbeit mit der Stammschule

(1) Die Lehrkraft im Hausunterricht oder die Krankenhausschule nimmt den Kontakt zu der von der Schülerin oder dem Schüler bisher besuchten oder künftig zu besuchenden Stammschule auf. Die Stammschule stellt alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Informationen zur Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler, zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den bisherigen und künftig geplanten Unterrichtsinhalten. Danach erhalten alle Beteiligten wechselseitig den Kontakt aufrecht.

(2) Die im Haus- und Krankenhausunterricht und die in der Stammschule eingesetzten Lehrkräfte sollen eng zusammenarbeiten.

(3) Die Lehrkraft im Hausunterricht oder die Krankenhausschule muss Unterrichtsinhalte und Lernergebnisse schriftlich dokumentieren. Nach der Beendigung des Haus- oder Krankenhausunterrichts erstellt die verantwortliche Lehrkraft für Schülerinnen oder Schüler, die mindestens zwei Wochen am Unterricht teilgenommen haben, einen schriftlichen Bericht, der die Unterrichtsinhalte und Lernergebnisse sowie eine Beschreibung des erreichten Leistungsstands enthält. Darin sind, soweit erforderlich, Empfehlungen für weitere Unterstützungsmaßnahmen aufzunehmen, auch solche, die die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen erfordern. Der Bericht ist vor dem Versand an die Stammschule bei Hausunterricht der Schulaufsichtsbehörde, bei Krankenhausunterricht der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen.

§ 6 - Leistungsbewertung

(1) Gegenstand der Leistungsbewertung sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Haus- oder im Krankenhausunterricht vermittelt wurden. Unterrichtet wird entsprechend der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Jahrgangsstufe auf der für den Bildungsgang maßgebenden Niveaustufe des Rahmenlehrplans. Es können auch andere Lerninhalte Bestandteil der Leistungsbewertung sein, wenn sichergestellt ist, dass diese an der Stammschule vermittelt wurden. Die Leistungsbewertung erfolgt grundsätzlich entsprechend den Anforderungen des Bildungsganges, der bisher an der Stammschule besucht wurde. Dabei sind notwendige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes zu berücksichtigen. Ersatzleistungen, insbesondere für Klassenarbeiten, sind nur im Rahmen der Bestimmungen der jeweils zugrundeliegenden schulstufenbezogenen Verordnung zulässig.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann im Falle schwerer Erkrankungen oder Verletzungen soweit erforderlich von den Rahmenlehrplänen abgewichen werden, um zunächst unter besonderer Beachtung der psychischen und physischen Voraussetzungen die für schulisches Lernen notwendigen Grundlagen zu aktivieren und wieder zu entwickeln. Bei diesen „stark eingeschränkt“ unterrichtsfähigen Schülerinnen und

Schülern werden Leistungen ausschließlich verbal beurteilt. Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass in diesem Rahmen keine schulischen Berechtigungen (Förderprognosen, Versetzungen, Abschlüsse) vergeben werden können.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern, die Haus- oder stationären Krankenhausunterricht erhalten, erfolgt deren Beurteilung in den unterrichteten Fächern entsprechend den für die Stammschule geltenden Festlegungen in Form von Noten, Punkten oder verbalen Beurteilungen.

(4) Die Schülerinnen und Schüler erwerben im Hausunterricht und im stationären Krankenhausunterricht ihren Schulabschluss über ihre Stammschule. Schriftliche Abschlussprüfungen, vergleichende Arbeiten und weitere Prüfungsleistungen, wie beispielsweise die Präsentationsprüfung, können in Abstimmung mit der Schulleiterin, dem Schulleiter oder dem oder der Prüfungsvorsitzenden der Stammschule auch in begründeten Einzelfällen - unter Aufsicht - im Hausunterricht oder an der Krankenhausschule abgelegt werden; sie werden durch Lehrkräfte der Stammschule bewertet.

§ 7 - Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Zurücktreten und Abschlüsse

(1) Für das Aufrücken, Versetzungen, Wiederholungen, das Zurücktreten und den Erwerb von Abschlüssen gelten die Regelungen der jeweiligen Bildungsgangverordnung. Diese Entscheidungen trifft im Haus- und stationären Krankenhausunterricht die Klassenkonferenz der Stammschule, beim Besuch von Nachsorgeklassen die besuchte Schule selbst. Dabei sind die Empfehlungen der Lehrkräfte des Haus- oder Krankenhausunterrichts im Rahmen der Beurteilung, der weiteren Unterstützung und zu Nachteilsausgleich und Notenschutz angemessen zu berücksichtigen.

(2) Im Haus- oder stationären Krankenhausunterricht orientiert sich die Beurteilung nach § 6 Absatz 3 an den Festlegungen der jeweiligen Stammschule, soweit dies organisatorisch vertretbar ist. Die Lehrkraft des Hausunterrichts oder die Krankenhausschule übersendet ihre Beurteilung bei Schülerinnen und Schülern, die vor dem Ende eines Beurteilungszeitraums wieder in ihre Stammschule zurückkehren, unmittelbar an die Stammschule, bei Schülerinnen und Schülern, bei denen zu erwarten ist, dass sie am Ende eines Beurteilungszeitraums noch den Hausunterricht oder die Krankenhausschule besuchen werden, rechtzeitig zur Zeugniskonferenz.

(3) Die Stammschule kann sich die Beurteilung im Hausunterricht oder von der Krankenhausschule erläutern lassen.

(4) Sofern der Schulbesuch im Bewertungszeitraum überwiegend oder ausschließlich im Hausunterricht oder an der Krankenhausschule stattfindet, muss die Stammschule Abweichungen von mehr als einer Notenstufe gegenüber dem Bewertungsvorschlag protokollieren und den Lehrkräften im Hausunterricht oder der Krankenhausschule anzeigen und begründen.

§ 8 - Zeugnisse

(1) Bei Haus- und stationärem Krankenhausunterricht stellt die Stammschule Zeugnisse und damit in Zusammenhang stehende Dokumente (zum Beispiel Förderprognose, Anmeldebogen) aus. Sie ermittelt die Zeugnisnote unter angemessener Berücksichtigung der Bewertung im Haus- oder Krankenhausunterricht. Auf den Zeugnissen ist eine der folgenden Bemerkung über die Dauer des Hausunterrichts oder des Besuchs der Krankenhausschule aufzunehmen:

- a) „[Er/Sie/Vorname] hat vom ... bis ... [Zeitraum benennen] [Hausunterricht/Krankenhausunterricht] mit reduzierter Stundentafel erhalten.“
- b) „[Er/Sie/Vorname] hat ab ... [Zeitraum benennen] [Hausunterricht/Krankenhausunterricht] mit reduzierter Stundentafel erhalten.“

(2) Fächer, die wegen des Umfangs oder der Art der eingeschränkten Unterrichtsteilnahme nicht oder nicht entsprechend dem Anforderungsniveau bewertet werden können, werden auf dem Zeugnis mit „o. B.“ (ohne Bewertung) ausgewiesen.

(3) Bei vollständiger Teilnahme am Haus- und stationären Krankenhausunterricht entstehen keine Fehlzeiten. Während des Besuchs des Hausunterrichts oder der Krankenhausschule bemisst sich die Angabe von Fehlzeiten nur auf die Nichtteilnahme vom dort festgelegten Unterrichtsumfang.

(4) Eine Zeugnisnote kann im Haus- und Krankenhausunterricht unabhängig von der Dauer des Unterrichts gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler, die in dem Beurteilungszeitraum ausschließlich im Haus- und Krankenhausunterricht beschult wurde, in dem jeweiligen Fach hinreichend viele Leistungen erbracht hat, die eine Benotung ermöglichen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Klassenarbeiten

bleibt davon unberührt. Zeugnisnoten werden auch gebildet, wenn der in § 19 Absatz 8 der Grundschulverordnung und § 20 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung vorgesehene Beurteilungszeitraum erst durch die Addition der Unterrichtsteilnahmen an der Stammschule, im Hausunterricht oder an der Krankenhausschule erreicht wird.

(5) In Nachsorgeklassen werden die Zeugnisse von der Krankenhausschule erstellt.

§ 9 - Einsatz digitaler Medien

(1) In allen Organisationsformen des Haus- und Krankenhausunterrichts können digitale Formate auf der Grundlage eines schulaufsichtlich genehmigten Konzeptes ergänzend eingesetzt werden; sie sind kein vollständiger Ersatz für Präsenzunterricht und beziehungsbezogene Aspekte des Unterrichts. Mündliche, schriftliche, praktische und sonstige Leistungen werden nur dann bewertet, wenn gewährleistet ist, dass sich dabei um Eigenleistungen der Schülerinnen und Schüler handelt. Insbesondere bei psychosomatischen beziehungsweise psychiatrischen Erkrankungen muss fachlich geklärt werden, ob und in welcher Form der Einsatz digitaler Formate mit der medizinisch-therapeutischen Behandlung vereinbar ist. Entscheidungen sollen im Benehmen mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie Therapeutinnen und Therapeuten getroffen werden.

(2) Bei der Gestaltung von Übergängen können digitale Lehr- und Lernmittel wie Videokonferenztools, Lernplattformen und Webcams zum Austausch von Informationen eingesetzt werden, um Arbeitsabläufe zu erleichtern und effektivere Möglichkeiten der multiprofessionellen Zusammenarbeit zu nutzen.

§ 10 - Verlängerung des Unterrichtszeitraums im Rahmen des Erwerbs von Schulabschlüssen

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Jahrgangsstufe 10 von somatisch oder psychiatrisch schwerwiegend erkrankten Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise in zwei Schuljahren ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer absolviert werden. Der Antrag ist bei der Stammschule zu stellen. Die Schulaufsichtsbehörde regelt in Abstimmung mit der Stammschule in einer Einzelfallentscheidung, wie die Unterrichtsverpflichtungen den besonderen Bedingungen des Unterrichts für Kranke angepasst werden können. Das Zeugnis am Ende des ersten Schuljahres gilt als Zeugnis des ersten Schulhalbjahres, das Zeugnis am Ende des zweiten Schuljahres als Zeugnis der Jahrgangsstufe 10. Nur in einem der beiden Schuljahre unterrichteten Fächer gehen epochal in die Bewertung ein. Der zum Erwerb eines Schulabschlusses gehörende Prüfungsteil wird vollständig im zweiten Schuljahr durchgeführt. Beide Schuljahre werden auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht angerechnet.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann für Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfüllen, aber wegen einer Krankheit, einer Behinderung oder einer lang andauernden Behandlung nicht oder nur eingeschränkt am Unterricht teilnehmen können, auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise die Qualifikationsphase ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer auf bis zu vier Jahren verlängern. Die Schulaufsichtsbehörde legt dabei individuell fest, wie die Belegverpflichtungen den besonderen Bedingungen des Unterrichts für Kranke und unter Beachtung möglicher Prüfungsschwerpunkte für das Zentralabitur angepasst werden.

(3) Ein Antrag ist genehmigungsfähig, wenn die schwerwiegende somatische oder psychiatrische Erkrankung nachgewiesen wird. Dabei muss die Schülerin oder der Schüler langfristig so erheblich in der Belastbarkeit eingeschränkt sein, dass eine Leistungsbewertung in allen Fächern unter Beachtung des § 20 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung oder § 15 Absatz 4 VO-GO mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird. Andererseits muss die Schülerin oder der Schüler soweit belastbar sein, dass eine hinreichende Teilnahme am Unterricht in dem erforderlichen Umfang erwartet werden kann, um nach zwei Schuljahren in Jahrgangsstufe 10 oder vier Schuljahren in der Qualifikationsphase grundsätzlich alle Fächer und Pflichtkurse bewerten zu können. Die Genehmigung eines Antrags setzt zudem voraus, dass die bisher erbrachten Leistungen den Erwerb eines schulischen Abschlusses erwarten lassen.

(4) Im Rahmen der Antragstellung übersendet die Stammschule der Schulaufsichtsbehörde folgende Unterlagen:

- a) eine kurze Darstellung der bisherigen Schulbiografie der Schülerin oder des Schülers einschließlich der Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre,

- b) eine Übersicht über die bisherigen Unterstützungsmaßnahmen einschließlich etwaiger Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes,
- c) eine Stellungnahme der Klassenkonferenz beziehungsweise Jahrgangskonferenz hinsichtlich des Erwerbs des angestrebten Schulabschlusses,
- d) einen Vorschlag zu den Unterrichtsverpflichtungen in den einzelnen Schuljahren beziehungsweise Belegverpflichtungen in den einzelnen Kurshalbjahren der Qualifikationsphase, um die formalen Anforderungen der Leistungsbewertung zu erfüllen.

§ 11 - Rückkehr in die Stammschule

(1) Zur Vorbereitung auf die Beendigung des Hausunterrichts oder des stationären Krankenhausunterrichts soll in den letzten Wochen davor sukzessive unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten mit der Wiedereingliederung an der Stammschule begonnen werden. Die Wiedereingliederung an der Stammschule ist die gemeinsame Aufgabe der während der Erkrankung zuständigen Lehrkräfte sowie der Lehrkräfte und der Schulleitung der Stammschule. Bei entsprechendem individuellem Bedarf kann das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) oder ein anderer Fachdienst, insbesondere der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) und der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD), einbezogen werden.

(2) Rechtzeitig vor Ende des Haus- oder Krankenhausunterrichts tauscht sich die Lehrkraft im Rahmen eines Übergangsmangements mit der Kontaktperson der Stammschule unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten über zu berücksichtigende Aspekte im Schulalltag aus. Hierzu gehören insbesondere

- a) die emotionale und soziale Situation der Schülerin oder des Schülers,
- b) Perspektiven der Schülerin beziehungsweise des Schülers,
- c) Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten,
- d) Erkenntnisse aus möglichen Belastungserprobungen im Haus- und Krankenhausunterricht,
- e) Schullaufbahn,
- f) Empfehlungen von Unterstützungsmaßnahmen,
- g) Beratung hinsichtlich der Übergangsgestaltung,
- h) Vorbereitung der Klasse auf die Rückkehr, gegebenenfalls mit Informationen zur Erkrankung.

(3) Die verantwortliche Lehrkraft im Hausunterricht oder die Krankenhausschule erstellt für die Schülerin oder den Schüler zum Abschluss der Teilnahme am Unterricht einen Schulbericht für die Stammschule. Der von der Lehrkraft im Hausunterricht oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Krankenhausschule unterschriebene Schulbericht wird Teil des Schülerbogens. Im Rahmen des Hausunterrichts verfasste Schulberichte sind vor dem Versand an die Stammschule der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Schulbericht enthält insbesondere Angaben

- a) zum Beschulungszeitraum und zum Unterrichtsumfang,
- b) zur Organisation der Lerngruppe (soweit vorhanden),
- c) zu den vermittelten Lerninhalten und zur Leistungsbewertung in allen unterrichteten Fächern,
- d) zum Arbeits- und Sozialverhalten,
- e) zu gewährten individuellen Fördermaßnahmen, zum Beispiel einem Nachteilsausgleich.

(4) Darüber hinaus enthält der Schulbericht Empfehlungen und Hinweise für den weiteren Unterricht und die Erziehung an der Stammschule, nicht aber Vermutungen oder Prognosen. Dies können insbesondere sein:

- a) der Zeitpunkt für die Wiedereingliederung,
- b) Angaben zu benötigten pädagogischen Hilfsmitteln,
- c) das Arbeitsverhalten positiv beeinflussende Faktoren,
- d) Vorschläge zur individuellen Unterstützung auch im Rahmen von Nachteilsausgleich und Notenschutz,

- e) Zusammenarbeit mit weiteren Unterstützungssystemen (beispielsweise Jugendhilfe, Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII und SGB IX, SIBUZ).

(5) Die Lehrkraft für Hausunterricht und die Krankenhausschule bietet auf Anfrage den Erziehungsberechtigten - bei Volljährigkeit der Schülerin oder dem Schüler - an, den Schulbericht einzusehen und ihn zu erläutern oder eine Kopie davon zu erhalten. Den Erziehungsberechtigten ist in diesem Zusammenhang zu empfehlen, die Stammschule über die medizinische Diagnose und gegebenenfalls eine notwendige Medikation zu informieren.

(6) Nach der Beendigung des Haus- und Krankenhausunterrichts dient der Schulbericht als Grundlage der weiteren Beschulung an der Stammschule und ist bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen.

(7) Im Einzelfall kann die Beschulung an der Krankenhausschule nach der Entlassung aus dem Krankenhaus im Rahmen der bestehenden organisatorischen Möglichkeiten um höchstens sechs Wochen fortgesetzt werden, solange der Besuch der Stammschule oder einer anderen Schule noch nicht möglich ist. Diese Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Krankenhausschule.

§ 12 - Erziehungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen werden entsprechend dem § 62 SchulG durchgeführt. Die Entscheidung darüber trifft die unterrichtende Lehrkraft.

Teil III Hausunterricht

§ 13 - Aufgaben und Organisation des Hausunterrichts

(1) Hausunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Schulwochen die Schule nicht besuchen können oder wegen einer lang andauernden Krankheit wiederholt den Unterricht versäumen werden.

(2) Schulen in freier Trägerschaft sind für die Organisation und Durchführung des Hausunterrichts selbst verantwortlich.

(3) Die öffentliche Stammschule informiert ihre Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über das Angebot des Hausunterrichts und berät sie auch zum Antragsverfahren; die Schulaufsichtsbehörde wirkt bei Bedarf an der Beratung mit. Wurde noch keine Schule besucht, erfolgt die Beratung durch die Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des Wunsches der Erziehungsberechtigten. Die Schule, in die das Kind aufgenommen wird, wird zur Stammschule.

(4) Hausunterricht erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei der bisher besuchten Schule oder durch die Schule. Der Antrag ist der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen; er ist immer durch geeignete fachärztliche Bescheinigungen glaubhaft zu machen und soll nach Möglichkeit Aussagen zur Belastbarkeit und Unterrichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers enthalten.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet entsprechend § 15 der Sonderpädagogikverordnung schriftlich im Rahmen der schulorganisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen über

- a) Umfang und Dauer des voraussichtlich zu erteilenden Hausunterrichts,
- b) den Ort des Hausunterrichts,
- c) den Grad der Unterrichtsfähigkeit,
- d) die im Hausunterricht eingesetzten Lehrkräfte.

Sofern im Einzelfall notwendig, fordert die Schulaufsichtsbehörde Stellungnahmen bei den beteiligten Schulen, dem SIBUZ, dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, den Krankenhausärztinnen und -ärzten oder dem Jugendamt an.

(6) Die Genehmigung über die Erteilung von Hausunterricht ist zu befristen und regelmäßig durch die Schulaufsichtsbehörde zu überprüfen. Eine Änderung der Dauer, des Umfangs, des Grades der Unterrichtsfähigkeit und des Ortes für den Hausunterricht erfolgt ebenfalls durch die Schulaufsichtsbehörde.

(7) Die Unterrichtsteilnahme in der Stammschule hat Vorrang vor der Erteilung von Hausunterricht. Die im Hausunterricht eingesetzte Lehrkraft überprüft in regelmäßigen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung des Hausunterrichts und informiert darüber die Schulaufsichtsbehörde.

(8) Sofern begründete Hinweise bestehen, dass Erziehungsberechtigte die Teilnahme ihres an sich unterrichtsfähigen Kindes am Hausunterricht prinzipiell ablehnen, ist schulaufsichtlich zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen könnte. Die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schule und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz) vom 1. Mai 2021 sind zu beachten.

§ 14 - Umfang des Hausunterrichts

(1) Hausunterricht kann als Einzel- oder Gruppenunterricht im Umfang von bis zu sechzehn Wochenstunden erfolgen. Die zu erteilenden Unterrichtsstunden sollen entsprechend eines Stundenplanes auf mehrere Wochentage verteilt werden.

(2) Unterricht, der aufgrund einer Erkrankung oder einer Beeinträchtigung in regelmäßigen Abständen versäumt wird, kann gegebenenfalls in der Schule oder durch angeleitetes Lernen selbstständig durch die Schülerin oder den Schüler nachgeholt werden. Hierbei sind Alter und Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers sowie Art und Umfang des versäumten Unterrichts zu berücksichtigen. Ausnahmsweise kann ergänzend eine Lehrkraft für Hausunterricht durch die Schulaufsichtsbehörde eingesetzt werden.

(3) Im Rahmen der Einzelfallentscheidung wird Hausunterricht mindestens so lange erteilt, bis die teilweise Rückkehr in die Stammschule oder eine andere pädagogisch-therapeutische Einrichtung möglich ist, längstens jedoch bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10.

§ 15 - Ort des Hausunterrichts

(1) Die Durchführung von Hausunterricht in der Wohnung der Erziehungsberechtigten setzt deren Einvernehmen voraus.

(2) Die Durchführung von Hausunterricht im Krankenhaus ist nur zulässig, wenn das betreffende Krankenhaus nicht von einer selbständigen Krankenhausschule mitversorgt wird und das Krankenhaus zustimmt. Hausunterricht in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe setzt die Zustimmung der jeweiligen Leitung des Einrichtungsträgers voraus.

Teil IV Krankenhausunterricht

§ 16 - Aufgaben und Ziele von Krankenhausschulen

(1) Die Krankenhausschule hat die Aufgabe, kranken Schülerinnen und Schülern, die sich voraussichtlich mindestens vier Wochen im Krankenhaus befinden oder deren Genesungsverlauf voraussichtlich insgesamt sechs Wochen übersteigt und die ihre Stammschule nicht besuchen können, so zu unterrichten und zu fördern, dass möglichst die Voraussetzungen für eine erfolgreiche leistungsmäßige und soziale Wiedereingliederung in den bisher besuchten Klassen geschaffen werden.

(2) Stationär behandelte Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Bundesländern kommen, die bereits die Jahrgangsstufe 10 absolviert haben oder bei denen die Schulpflicht gemäß § 48b SchulG ruht, können im Rahmen der bestehenden organisatorischen, räumlichen und personellen Möglichkeiten als Gastschülerin oder Gastschüler am stationären Krankenhausunterricht teilnehmen oder beim selbstständigen Lernen betreut werden; die schriftliche Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist dafür erforderlich. In diesen Fällen finden die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung einschließlich damit verbundener Entscheidungen, zur Zusammenarbeit mit der Stammschule, zu Zeugnissen und zum Wiedereingliederungsmanagement keine Anwendung.

(3) Eine Krankenhausschule kann ein oder mehrere Krankenhäuser im Land Berlin organisatorisch umfassen.

(4) Besteht in einem Krankenhaus kein dauerhaftes Schulangebot, erhalten Schülerinnen und Schüler während des Krankenhausaufenthalts Hausunterricht entsprechend Teil III.

§ 17 - Abstimmung mit dem Krankenhaus

(1) Die Unterrichtung von kranken Schülerinnen und Schülern im Krankenhaus erfordert die einvernehmliche organisatorische Abstimmung von Krankenhausbetrieb und Unterrichtsbetrieb und die Zusammenarbeit von Lehrkräften und behandelnden wie betreuenden medizinisch-therapeutischen Fachkräften. Unterrichts- und Therapie-

plan sind wechselseitig abzustimmen und unter Beachtung der gesundheitlichen Situation der Schülerinnen und Schüler zu koordinieren. Unterrichtet werden darf nur, wenn dagegen keine ärztlichen Bedenken bestehen.

(2) Die Aufnahme gemäß § 2 Absatz 3 in eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung oder in die Krankenhausschule verpflichtet die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Krankenhausunterricht, soweit sie auf Grund des Gesundheitszustandes dazu in der Lage sind und keine Ansteckungsgefahr oder sonstige Gefährdung für sich selbst, die Mitschülerinnen und Mitschüler und die Lehrkräfte zu erwarten ist. Solange diese Voraussetzungen nicht vorliegen oder festgestellt sind, erfolgt kein Unterricht.

(3) Unterrichtet wird in der Regel in Lerngruppen. Einzelunterricht kann aus medizinischen oder pädagogischen Gründen zeitlich befristet im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten stattfinden.

(4) Der Unterricht wird in Räumen des jeweiligen Krankenhauses erteilt, soweit kein eigenes Schulgebäude zur Verfügung steht. Beschult wird in der Regel in räumlicher Nähe zur medizinisch-therapeutischen Einrichtung, um für die Schülerinnen und Schüler lange Wegstrecken zur medizinischen und therapeutischen Versorgung zu vermeiden und die Wahrnehmung der Aufsicht zu erleichtern.

(5) An der Krankenhausschule wird grundsätzlich keine Schulkonferenz gebildet. Die Aufgaben der Schulkonferenz werden durch die Gesamtkonferenz wahrgenommen. Lehrkräfte, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen unterrichten, bilden Teilkonferenzen der Lehrkräfte entsprechend § 80 des Schulgesetzes.

Teil V Nachsorgeklassen

§ 18 - Zielgruppe

In Nachsorgeklassen können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die zuvor Patientinnen und Patienten der kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilungen eines Krankenhauses oder in langjähriger ambulanter kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung waren.

§ 19 - Aufnahme

(1) Die Aufnahme in eine Nachsorgeklasse setzt voraus:

1. einen Antrag der Erziehungsberechtigten,
2. die Fortsetzung der fachärztlich-psychotherapeutischen Behandlungen in der Klinik oder ambulant sowie
3. grundsätzlich die parallele Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch die Erziehungsberechtigten oder von Maßnahmen der Eingliederungshilfen nach SGB VIII oder IX durch die Schülerin oder den Schüler.

(2) Über die Aufnahme in eine Nachsorgeklasse entscheidet die zuständige Schulleiterin oder der zuständige Schulleiter auf Empfehlung einer multiprofessionell zusammengesetzten Fall-, Schulhilfe-, Hilfe- oder Teilhabekonferenz.

(3) Vor der Aufnahme gab es Beratung und Absprachen im Netzwerk von Sorgeberechtigten, Schule, dem Jugendamt und Gesundheit.

(4) Von den Sorgeberechtigten ist eine Schweigepflichtentbindung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) einzuholen.

(5) Ein umfangreicher fachlicher und regelmäßiger Austausch mit allen am Hilfesystem Beteiligten ist sicherzustellen, um eine abgestimmte Planung der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zu gewährleisten.

§ 20 - Organisation der Nachsorge

(1) Die Nachsorgeklassen kooperieren mit den Bereichen Schule, Jugend und Gesundheit.

(2) Während der Beschulung in den Nachsorgeklassen werden die in der Klinik und den Krankenhausschulen oder ambulant angebahnten Entwicklungen fortgesetzt.

(3) Die Studentafeln und die Leistungsbewertung der Nachsorgeklassen orientieren sich an den Vorgaben der Grundschule und der Integrierten Sekundarschule.

(4) Die Klassenkonferenz der Krankenhausschule übernimmt für die Dauer der Beschulung in der Nachsorgeklasse die Befugnisse der Klassenkonferenz der Stammschule.

(5) Prüfungen, vergleichende Arbeiten oder andere Leistungen im Rahmen des Erwerbs von Schulabschlüssen werden an der Schule mit Nachsorgeklassen durchgeführt und verantwortet.

§ 21 - Schulische Wiedereingliederung

(1) Die Reintegration in die Stammschule, eine andere allgemeinbildende Schule oder in andere Systeme erfolgt durch gezieltes Fallmanagement und die Abstimmung im Hilfesystem.

(2) Bedarfsgerechte Hilfen und Maßnahmen zur Wiedereingliederung werden in einer Schulhilfekonferenz oder einer Teilhabekonferenz ermittelt und abgestimmt.

(3) Die Unterstützung der regionalen Beratungslehrkräfte für psychisch kranke Schülerinnen und Schüler des zuständigen SIBUZ ist fallbezogen zu nutzen.

Teil VI Datenschutz und Aktenführung

§ 22 - Allgemeines und Datenübermittlung an andere Schulen

(1) Für die Ausgabe und Verwahrung der Zeugnisse gelten die Regelungen der AV Zeugnisse, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Für die Übersendung des Schülerbogens und des sonderpädagogischen Förderbogens durch die Stammschule zum Verbleib an der Krankenhausschule für die Dauer des Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers ist § 15 der Schuldatenverordnung Berlin (SchuldatenV) maßgebend. Für Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Haus- oder Krankenhausunterricht entstehen, gelten §§ 64, 64a SchulG sowie die SchuldatenV. Soweit durch Anlage 1 oder 2 der SchuldatenV Berlin Unterlagen Bestandteil des Schülerbogens sind, sind diese nach Beendigung des Haus- oder Krankenhausunterrichts der Stammschule zu übergeben und der Schülerakte beizulegen.

§ 23 - Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Unterstützung der Schülerin oder des Schülers bei ihrer oder seiner Entwicklung während der medizinisch-therapeutischen Maßnahme erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem Klinikpersonal und den Lehrkräften der Krankenhausschule, sofern Erklärungen der Erziehungsberechtigten über die Entbindung von der Schweigepflicht und in die Einwilligung der Datenübermittlung zwischen der Klinik und der Krankenhausschule vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend für Lehrkräfte im Hausunterricht und dem medizinisch-therapeutischem Personal.

(2) Die Erziehungsberechtigten und die oder der Jugendliche sind über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu informieren. Ein Verzicht auf die Information des Jugendlichen wegen ihrer oder seiner fehlenden Einsichtsfähigkeit einschließlich der dafür vorliegenden Gründe ist von der Krankenhausschule schriftlich zu dokumentieren. Eine Ausfertigung der Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht sowie die Bestätigung der Kenntnisnahme der personenbezogenen Daten und gegebenenfalls der Verzicht auf die Information der oder des Jugendlichen ist im Schülerbogen aufzubewahren. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht erfolgt unabhängig von der Abgabe einer solchen Erklärung. Die Teilnahme am Unterricht setzt vielmehr voraus, dass das Krankenhaus die Unterrichtsfähigkeit bescheinigt; dabei ist auch zu berücksichtigen, dass von der Teilnahme am Unterricht keine Gefährdung der eigenen Person, der Mitschülerinnen und -schüler oder des schulischen Personals ausgeht.

(3) Damit die Schülerin oder der Schüler nach Beendigung der medizinisch-therapeutischen Maßnahme an den Unterricht der Stammschule anknüpft und ihren beziehungsweise seinen angestrebten Schulabschluss erreichen kann, nimmt die Krankenhausschule Kontakt zur Stammschule und gegebenenfalls zum SIBUZ auf und erkundigt sich nach den jeweils aktuellen Unterrichtsinhalten, der Lernausgangslage sowie weiteren für den Unterricht relevanten Informationen. Zu diesen Zwecken verarbeitet die Krankenhausschule die dafür notwendigen personenbezogenen Daten.

(4) Die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Krankenhausschule erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2 und 3; Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit §§ 64, 64a des Schulgesetzes und den Bestimmungen der Schuldatenverordnung (hier insbesondere §§ 1, 8, 9 und 15).

(5) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Krankenhausschule.

(6) Wenn Schülerinnen und Schüler in Nachsorgeklassen oder im Krankenhaus des Maßregelvollzugs (Abteilung Jugendforensik) Krankenhausunterricht erhalten, gibt die Stammschule die Stammdaten der Schülerinnen und Schüler in der LUSD für die Dauer des Krankenhausunterrichts an die zuständige Krankenhausschule frei.

§ 24 - Aktenführung

(1) Während des Hausunterrichts oder während der Beschulung an der Krankenhausschule werden alle wesentlichen die Schülerin oder den Schüler betreffenden Vorgänge in den Schülerbogen aufgenommen. Hierzu gehören insbesondere folgende Dokumente und Formulare:

- a) Unterlagen und Formulare der Stammschule,
- b) Kopie der Kenntnisnahme über die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
- c) Kopie der Entbindung von der Schweigepflicht (nur beim Krankenhausunterricht),
- d) etwaige IQ-Tests, die zur weiteren Beschulung erforderlich sind (zum Beispiel zur Feststellung oder zum Ausschluss eines sonderpädagogischen Förderbedarfs),
- e) Dokumentation des Wiedereingliederungsgesprächs,
- f) Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung,
- g) weitere Aussagen zum Lernverhalten und Leistungsstand, sofern sie nicht im Schulbericht enthalten sind.

(2) Nach Feststellung der Genehmigung oder der Anordnung des Hausunterrichts durch die Schulaufsichtsbehörde wird die fachärztliche Stellungnahme dem Schülerbogen in einem verschlossenen Umschlag beigelegt.

(3) Angaben zum Gesundheitszustand, zur medizinisch-therapeutischen Behandlung und andere sensible Informationen sind als besonders geschützte personenbezogene Daten in einem verschlossenen Umschlag im Schülerbogen aufzubewahren.

**Teil VII
Schlussbestimmungen**

§ 25 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 18. Mai 2026 in Kraft.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Ferienordnung für das Französische Gymnasium 2026/2027

Bekanntmachung vom 5. Januar 2026

BJF II C 4.2

Telefon: 90227-6220 oder 90227-5050, intern 9227-6220

Aufgrund des § 128 in Verbindung mit § 53 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629, 632) geändert worden ist, wird bestimmt:

Ferienordnung für das Französische Gymnasium 2026/2027

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Letzter Unterrichtstag	Erster Unterrichtstag
Herbstferien	Mo. 19.10.2026	Fr. 30.10.2026	Fr. 16.10.2026	Mo. 02.11.2026
Weihnachtsferien	Mo. 21.12.2026	Do. 31.12.2026	Fr. 18.12.2026	Mo. 04.01.2027
Winterferien	Mo. 01.02.2027	Fr. 05.02.2027	Fr. 29.01.2027	Mo. 08.02.2027
Osterferien	Mo. 22.03.2027	Fr. 02.04.2027	Fr. 19.03.2027	Mo. 05.04.2027

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Letzter Unterrichtstag	Erster Unterrichtstag
Unterrichtsfreier Tag nach AZVO	Fr. 07.05.2027		Mi. 05.05.2027	Mo. 10.05.2027
Pfingstferien	Di. 18.05.2027	Mi. 19.05.2027	Fr. 14.05.2027	Do. 20.05.2027
Sommerferien	Mo. 05.07.2027	Di. 31.08.2027	Fr. 02.07.2027	Mi. 01.09.2027

Das erste Schulhalbjahr des Schuljahres 2026/2027 endet am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Winterferien. Der Unterricht des zweiten Schulhalbjahres beginnt am ersten Unterrichtstag nach Ende der Winterferien.

Die Zeugnisse werden am 29. Januar 2027 und am 2. Juli 2027 ausgegeben. Sie tragen das Datum des Ausgabetafes. Am Ausgabetaf endet der Unterricht nach der dritten Unterrichtsstunde. Vor den übrigen Ferien ist der Unterricht voll durchzuführen.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

**Verwaltungsvorschriften
zur Regelung der Arbeits- und Anwesenheitszeit
von Lehrkräften mit Dienst am „anderen Ort“**

Bekanntmachung vom 7. Mai 2026

BJF II C 4.2

Telefon: 90227-6220 oder 90227-5050, intern 9227-6220

Auf Grund der §§ 16, 17 Absatz 1 Nummer 1a, 51 des Landesorganisationsgesetzes (LOG BE) in der Fassung vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) in Verbindung mit Nummer 4 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges (ZustKat AZG) in der Fassung vom 2. November 2018, § 7 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter (EUrlVO) in der Fassung vom 26. April 1988, die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 26. August 2014 (GVBl. S. 323) geändert worden ist, sowie der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (AZVO) in der Fassung vom 16. Februar 2005, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird bestimmt:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften regeln die Arbeits- und Anwesenheitszeiten von Lehrkräften, die nicht ausschließlich an einer Schule, sondern auch an einem anderen Dienstort der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung oder in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung selbst eingesetzt sind, wo sie nicht unterrichtend tätig werden (Dienst am anderen Ort). Der Einsatz am anderen Ort erfolgt im Rahmen einer Umsetzung. Umsetzungen von Lehrkräften an andere Schulen werden von den Vorschriften nicht erfasst.

(2) Für Lehrkräfte, die ausschließlich Dienst am anderen Ort leisten sowie für Lehrkräfte, die im Rahmen des Projektes der Beruflichen Neuorientierung eingesetzt sind, gilt ausschließlich § 2 dieser Verwaltungsvorschriften.

§ 2

Geltung der allgemeinen Vorschriften

(1) In den Fällen des § 1 Absatz 2 gelten hinsichtlich der Arbeitszeit und des Erholungsurlaus die Regelungen der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten, des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 13 vom 9. Dezember 2023, der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter, sowie die Dienstvereinbarung zur Gestaltung der Arbeitszeit zwischen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und dem Personalrat bei dieser vom 22. Mai 2019 in der jeweils gültigen Fassung. Der Erholungsurlaub ist unabhängig von den Berliner Schulferien zu nehmen.

(2) Beginnt oder endet der Dienst am anderen Ort im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Dienstes am anderen Ort ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu. Der nach Absatz 1 geltende Jahresurlaub ist zu gewähren.

(3) Der Erholungsurlaub ist bei der oder dem Vorgesetzten am Einsatzort zu beantragen und bis zum Ende des Dienstes am anderen Ort zu nehmen. Ist dies nicht möglich, ist der Urlaub nach der Rückkehr in den Schuldienst mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen. Krankmeldungen und sonstige Abwesenheitsmeldungen haben ebenfalls an die oder den Vorgesetzten sowie an die dezentrale Büroleitung am Einsatzort zu erfolgen. Erstrecken sich die Abwesenheiten über die geplante Dauer des Dienstes am anderen Ort hinaus, so ist gleichzeitig die Stammschule zu informieren.

(4) Unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 2 haben schwerbehinderte Lehrkräfte Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX.

§ 3

Erholungsurlaub und Arbeitszeit am anderen Ort

(1) Soweit beamtete Lehrkräfte im Sinne des § 1 Absatz 1 ihren Dienst nur teilweise am anderen Ort leisten, gilt nach § 7 EUrlVO in Verbindung mit § 2 Absatz 4 AZVO für diese der Anspruch auf Erholungsurlaub als durch die Schulferien abgegolten. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte findet § 44 Nummer 3 Absatz 1 Satz 1 TV-L Anwendung, wonach der Urlaub innerhalb der Schulferien zu nehmen ist.

(2) Innerhalb der Berliner Schulferien sowie an den unterrichtsfreien Tagen nach § 2a AZVO herrscht keine Arbeits- und Anwesenheitspflicht am anderen Dienstort.

(3) Soweit eine Lehrkraft Dienst am anderen Ort im Sinne des § 1 Absatz 1 leistet, verpflichtet sie sich zu einer wöchentlichen Arbeitszeit außerhalb der Berliner Schulferien nach Maßgabe der Berechnungsformel aus der *Anlage* zu diesen Verwaltungsvorschriften. Nach der Berechnungsformel bestimmt sich die zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit am anderen Dienstort in Abhängigkeit des Umfangs der Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung an der Schule. Bei einer Beschäftigung der Lehrkraft in Teilzeit findet eine entsprechende prozentuale Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit statt.

(4) Entsprechend der Dienstvereinbarung zur Gestaltung der Arbeitszeit aufgebaute Zeitguthaben sind umgehend während des Dienstes am anderen Ort, möglichst innerhalb eines Monats, längstens jedoch bis zum Ende des Dienstes am anderen Ort, auszugleichen. Zum Nachweis der erbrachten Dienstzeit ist ein Zeiterfassungsbogen oder ein vergleichbares, von dem jeweiligen Dienstort vorgegebenes Format durch die Lehrkraft zu führen und bis zum fünften Arbeitstag des Folgemonats der oder dem Fachvorgesetzten am anderen Dienstort zur Abzeichnung vorzulegen.

§ 4

Abweichende Vereinbarungen

Im Einvernehmen zwischen der oder dem Fachvorgesetzten am anderen Dienstort und der Lehrkraft kann abweichend von § 3 Absatz 2 ein Einsatz auch während der Berliner Schulferien erfolgen. Hierfür ist der Lehrkraft in dem entsprechenden Umfang Freizeitausgleich an Tagen zu gewähren, an denen sie am anderen Dienstort tätig wäre. Auswirkungen auf die Unterrichtsverpflichtung dürfen dadurch nicht entstehen. Der Freizeitausgleich kann in Absprache mit der Dienststelle am anderen Dienstort tageweise, stundenweise oder minutenweise erfolgen.

Steht bereits zu Beginn des Einsatzes am anderen Dienstort fest, dass ein Einsatz in den Berliner Schulferien erforderlich ist, soll wegen der besseren Planbarkeit bereits zu Beginn des Einsatzes geklärt werden, in welchem Umfang in den Schulferien Dienst stattfinden soll. Die Interessen der Lehrkraft sind angemessen zu berücksichtigen. Der Urlaubsanspruch ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

§ 5

Krankheit und sonstige Unterbrechungen

Krankmeldungen und sonstige Abwesenheitsmeldungen haben an die oder den Vorgesetzten sowie an die dezentrale Büroleitung des Dienstortes zu erfolgen, an welchem die Lehrkraft an den Tagen der Abwesenheit im Einsatz gewesen wäre. Soweit Lehrkräfte im Sinne des § 1 Absatz 1 ihren Dienst nur teilweise am anderen

Ort leisten bleibt die Stammschule für die Dauer des Einsatzes am anderen Ort zuständig für die Erfassung der Abwesenheiten. Im Falle einer Krankmeldung am anderen Dienort wird die Stammschule über die Abwesenheit der Lehrkraft informiert.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten zum 12. Mai 2026 in Kraft.

(siehe Anlage auf den Folgeseiten)

Anlage

1. Ermittlung der wöchentlichen Arbeitszeit von Lehrkräften außerhalb der Berliner Schulferien:

Aufgrund der Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung (AZVO) haben Lehrkräfte innerhalb eines Jahres grundsätzlich die gleiche Arbeitszeit zu leisten wie die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin. Die für Lehrkräfte vorgenommene pauschalierende Betrachtung der außerunterrichtlichen Arbeitszeit trägt dem Umstand Rechnung, dass diesen ein hoher Grad an Eigenverantwortung für ihre Arbeit obliegt und dieser Teil der Arbeitszeit weitgehend frei gestaltet wird.

Um eine Einheitlichkeit bei der Ermittlung der zu leistenden Arbeitszeit von Lehrkräften zu gewährleisten, die teilweise oder vollständig an einem anderen Dienort eingesetzt sind, ist es notwendig, die wöchentliche Arbeitszeit für Lehrkräfte außerhalb der Berliner Schulferien zu konkretisieren.

Ausgehend von durchschnittlich 365,29 Tagen im Jahr, die um Wochenendtage, Urlaubstage, Wochenfeiertage und freie Tage nach der Arbeitszeitverordnung gekürzt werden, ergibt sich für Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin, in einem 7-Jahres-Schnitt der Schuljahre 2019/2020 bis 2025/2026 betrachtet, eine Anzahl von 220,29 Jahresarbeitstagen. Ausgehend von einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden, ergibt dies im betreffenden 7-Jahres Zeitraum eine Jahresarbeitszeit von 1 762,29 Zeitstunden.

Diese Jahresarbeitszeit gilt gleichermaßen für beamtete und nach § 44 Nummer 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte. Aufgrund der Ferienregelungen verteilt sich der Unterricht der Lehrkräfte im Land Berlin nur auf durchschnittlich 38,54 Wochen im Jahr. Bei einer gleichmäßigen Verteilung aller Aufgaben einer Lehrkraft über die Unterrichtsstunden hinaus auf 38,54 Schulwochen wären im Ergebnis von einer Lehrkraft somit wöchentlich 45,72 Zeitstunden an Arbeitszeit zu leisten. Bei Teilzeitbeschäftigten ermäßigt sich die wöchentliche Arbeitszeit entsprechend dem vereinbarten Teilzeitumfang. Soweit sie nicht zur Abgeltung des Urlaubs und der arbeitsfreien Tage nach § 2a AZVO dient, kann die Arbeitszeit, die nicht während der Unterrichtswochen geleistet wird, auch während der Schulferien erbracht werden.

Ausgehend von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 45,72 Zeitstunden lässt sich so, abhängig von der jeweiligen Schulart, der Umfang einer Zeitstunde ermitteln, welcher einer Unterrichtsstunde entspricht.

Unterrichtspflichtung je nach Schulart	Umrechnungsformel	Umrechnungsfaktor
25	45,72/25	1,82
26	45,72/26	1,75
27	45,72/27	1,69
28	45,72/28	1,63

Eine Unterrichtsstunde entspricht somit je nach Schulart 1,82 Zeitstunden, 1,75 Zeitstunden, 1,69 Zeitstunden oder 1,63 Zeitstunden.

Ist an einer Schule eine von 45 Minuten abweichende Unterrichtsdauer festgelegt, so ist zur Bestimmung des Umrechnungsfaktors die insgesamt außerhalb der Ferien zu leistende wöchentliche Arbeitszeit (45,72 Stunden) durch die an der Schule zu erbringenden wöchentlichen Pflichtstunden zu teilen.

2. Berechnungsformel:

Für jede Lehrkraft ergibt sich die Arbeitszeit, die in den Wochen außerhalb der Berliner Schulferien am anderen Dienort zu leisten ist, deshalb durch folgende Rechnung:

$$\text{Freistellungsumfang in Unterrichtsstunden} \times \text{Umrechnungsfaktor je nach Schulart} = \text{Wöchentliche Arbeitszeit am anderen Dienort}$$

In Worten: der Freistellungsumfang in Unterrichtsstunden multipliziert mit dem Umrechnungsfaktor je nach Schulart ist gleich die wöchentliche Arbeitszeit am anderen Dienort.

Die Vorkommastelle bildet die Stundenanzahl ab. Die Nachkommastelle multipliziert mit 60 ergibt die Minutenanzahl. Die Minuten werden auf volle Minuten abgerundet.

Vollzeitbeschäftigung:

Beispiel: Die Lehrkraft soll mit 20 Unterrichtsstunden an ihrer Stammschule verbleiben. Ihre Unterrichtsverpflichtung beträgt 28 Stunden. Mit wie vielen Stunden kann sie am anderen Dienort eingesetzt werden?

8 Unterrichtsstunden Freistellungsumfang $\times 1,63 = 13,04$ Wochenstunden. Die wöchentliche Arbeitszeit am anderen Dienort beträgt umgerechnet folglich 13 Wochenstunden und 2 Minuten.

Teilzeitbeschäftigung:

Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt die Berechnung gleichermaßen. Allerdings ist beim Freistellungsumfang in Unterrichtsstunden die individuell verringerte Stundenzahl einzusetzen.

Beispiel: Die Unterrichtsverpflichtung an der Schule beträgt für eine Vollzeitstelle 26 Unterrichtsstunden. Die Lehrkraft hat eine Teilzeit-Arbeitszeit von 20 Stunden vereinbart. Sie soll mit einem Stundenumfang von 14 Unterrichtsstunden an der Schule verbleiben. Mit wie vielen Stunden kann sie am anderen Dienort eingesetzt werden?

6 Unterrichtsstunden Freistellungsumfang $\times 1,75 = 10,5$ Wochenstunden. Die wöchentliche Arbeitszeit am anderen Dienort beträgt umgerechnet folglich 10 Wochenstunden und 30 Minuten.

Ermäßigungsstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte:

Bei den für eine Schwerbehinderung gewährten Ermäßigungsstunden reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung und infolgedessen der Freistellungsumfang entsprechend der Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen in der jeweils geltenden Fassung. Die Möglichkeit der Gestattung eines früheren Dienstbeginns oder Dienstendes nach § 10 AZVO bleibt unberührt.

Beispiel 1: Eine vollbeschäftigte Lehrkraft mit einem Grad der Behinderung von 50 soll mit 12 Unterrichtsstunden an ihrer Grundschule verbleiben. Mit wie vielen Stunden kann sie am anderen Ort eingesetzt werden?

14 (26-12) Unterrichtsstunden Freistellungsumfang $\times 1,63 = 22,82$ Wochenstunden = 22 Wochenstunden und 49 Minuten.

Beispiel 2: Eine mit 15 Wochenstunden teilzeitbeschäftigte Lehrkraft mit einem Grad der Behinderung von 70 soll mit 7 Unterrichtsstunden an ihrer Grundschule verbleiben. Mit wie vielen Stunden kann sie am anderen Ort eingesetzt werden?

6,5 (13,5-7) Unterrichtsstunden Freistellungsumfang $\times 1,63 = 10,59$ Wochenstunden = 10 Wochenstunden und 35 Minuten.

Ermäßigungsstunden aus Altersgründen:

Die Ermäßigungsstunden aus Altersgründen führen nicht zu einer Reduzierung der am anderen Ort zu leistenden Arbeitszeit.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Auflösung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 8. Mai 2026

JustV II C 7

Telefon: 9013-3043 oder 9013-0, intern 913-3043

Aufgrund des § 4 Satz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429), wird bekannt gemacht, dass die

BGEA Stiftung

aufgelöst worden ist.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG)

Bekanntmachung vom 7. Mai 2026

MVKU I C 104

Telefon: 9025-2304 oder 9025-0, intern 925-2304

Die nachfolgend genannten Schornsteinfegermeister und Schornsteinfegermeisterinnen sind mit Wirkung zum jeweils angegebenen Datum für die Dauer von sieben Jahren für den jeweils genannten Kehrbezirk zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beziehungsweise zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bestellt. Die Bestellungen sind befristet bis zum jeweils angegebenen Tag:

Kehrbezirksnummer	Schornsteinfegermeisterin/ Schornsteinfegermeister	Datum der Bestellung	Bestellung befristet bis zum
0211	Rappsilber, Alain	27.04.2026	26.04.2033
0908	Erdmann, Raik	01.05.2026	30.04.2033

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung einer Online-Konsultation im Genehmigungsverfahren zu Stilllegung und Abbau des Berliner Experimentierreaktors (BER II) nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG)

Bekanntmachung vom 22. Mai 2026

MVKU II A 32

Telefon: 9025-2043 oder 9025-0, intern 925-2043

Öffentliche Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt des Landes Berlin zur Durchführung einer Online-Konsultation im Genehmigungsverfahren zu Stilllegung und Abbau des Berliner Experimentierreaktors (BER II) nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG).

Im Rahmen der Durchführung des Genehmigungsverfahrens zu Stilllegung und Abbau des Berliner Experimentierreaktors BER II (siehe Bekanntmachung vom 7. November 2025 im Amtsblatt für Berlin Nummer 46 [ABl. S. 2873]) wird gemäß § 4 Absatz 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) der nächste Verfahrensschritt bekannt gemacht:

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) führt zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Zeit

vom 1. Juni 2026 bis einschließlich 14. Juni 2026

eine Online-Konsultation durch.

Die Online-Konsultation dient dazu, die Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Sie soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Online-Konsultation ersetzt gemäß § 27c Absatz 1 Nummer 1 VwVfG einen Erörterungstermin gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 des VwVfG in Verbindung mit den § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die Online-Konsultation ist gemäß § 68 Absatz 1 VwVfG sowie § 12 Absatz 1 Satz 1 AtVfV nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4

Satz 5 VwVfG.

Der zu erörternde Sachverhalt sowie eine Erläuterung des Verfahrensablaufs werden für Teilnahmeberechtigte auf einer Internetseite der SenMVKU bereitgestellt. Teilnahmeberechtigte erhalten die Zugangsdaten auf gesondertem Wege.

Betroffene, deren Belange aufgrund von besonderen privatrechtlichen Titeln durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können **bis zum 1. Juni 2026** unter dem **Stichwort „Stilllegung BER II“** per E-Mail an: SAG-BERII@senmvku.berlin.de ihre Betroffenheit anzeigen und den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Gleiches gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen.

Weitere Informationen zu diesem Vorhaben sind auf der Webseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) unter folgender URL-Adresse:

www.berlin.de/stilllegung-ber-ii

einsehbar.

Die Antragsunterlagen stehen auch weiterhin im UVP-Portal unter folgendem Link:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=2d33ff5f-6348-416c-bb3e-c7c406de0412>

zur Verfügung.

Ärzttekammer Berlin

Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin

Vom 18. Februar 2026

Telefon: 40806-2100 oder 40806-0

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat auf Grund von § 15 Absatz 2 Nummer 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.06.2025 (GVBl. S. 241, 242) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin vom 8. Dezember 2021 (ABl. 2022, S. 1778), die zuletzt durch die Zweite Änderung vom 13. November 2024 (ABl. 2025, S. 295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Am Beginn der Tagesordnung stehen Anfragen an den Vorstand. Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. An die Anfragen schließen sich Mitteilungen des Vorstandes an. Eine Diskussion über Anfragen und Mitteilungen findet in der Regel nicht statt; über Ausnahmen entscheidet die Versammlung. Nachfragen werden in dieser oder der nachfolgenden Sitzung beantwortet. Erklärungen sollen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

2. Nach § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:

§ 9a Arbeitsgruppen

(1) Zur Klärung bestimmter Sachfragen oder zu bestimmten Themen, die nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, kann die Delegiertenversammlung zeitlich befristet Arbeitsgruppen bilden. Arbeitsgruppen fassen keine Beschlüsse mit Außenwirkung.

(2) Die Delegiertenversammlung beruft das vorsitzende Mitglied der Arbeitsgruppe und gegebenenfalls dessen stellvertretendes Mitglied sowie die weiteren Mitglieder.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Vorsitzenden oder deren stellvertretende

Mitglieder berichten der Delegiertenversammlung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Die vorstehende Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin vom 18. Februar 2026 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 4. Mai 2026

PD Dr. med. Peter Bobbert
Präsident

Frau Dr. med. Kathleen Chaoui
Vorstandsmitglied

L. S.

Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin)

Änderung der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Bekanntmachung vom 17. März 2026

Telefon: 31510-0

Die Vollversammlung der IHK Berlin hat in ihrer Sitzung am 17. März 2026 gemäß § 1 Absatz 4 und § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)¹ in Verbindung mit § 36 Absatz 3 und 4 der Gewerbeordnung (GewO)² und § 1 Absatz 1 der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHKSachVO)³ beschlossen:

Die Sachverständigenordnung der IHK Berlin wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Sachverständige erhält mit der öffentlichen Bestellung neben dem Bestellsbescheid auch eine Bestellsurkunde, den Rundstempel als Bilddatei, den Ausweis, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien. Auf Wunsch kann der Sachverständige den Rundstempel zusätzlich in physischer Form erhalten. Bestellsurkunde, Rundstempel und Ausweis bleiben Eigentum der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.“

2. § 8 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin veröffentlicht die öffentliche Bestellung und Vereidigung sowie die Kontaktdaten einschließlich eines sicheren Übermittlungswegs gemäß § 130a Abs. 4 ZPO des Sachverständigen auf der Webseite www.svv.ihk.de für den Zeitraum der Bestellung. Eine zusätzliche Veröffentlichung in weiteren Medien ist zulässig. Name, Adresse, Kommunikationsmittel einschließlich sicherer Übermittlungswege und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Industrie- und Handelskammer zu Berlin oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.“

1 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist

2 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist

3 Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammer zu Berlin vom 10. November 1967 (GVBl. S. 1571)

3. § 12 Absatz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat oder gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist, genügt die Textform gemäß § 126b BGB.“
4. In § 13 Absatz 1 werden die Worte „in schriftlicher oder elektronische Form“ gestrichen.
5. § 13 Absatz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen soll der Sachverständige nur seinen Namen und seinen Rundstempel setzen.“
6. In § 19 Ziffer 5 werden nach dem Wort „Verlust“ die Worte „oder die unzulässige Verwendung“ eingefügt.
7. In § 22 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung ist die Verwendung von Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel unzulässig. Das Nutzungsrecht ist begrenzt auf den Zeitraum der Bestellung.“
8. In § 24 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Er hat sicherzustellen, dass die Bilddatei des Rundstempels nicht mehr genutzt wird.“

Die vorstehende Änderung der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Ort: Berlin

Datum: 7. Mai 2026

IHK Berlin

Präsident

Hauptgeschäftsführerin

Sebastian Stietzel

Manja Schreiner

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Ethik-Kommission des Landes Berlin Mitglieder

Bekanntmachung vom 15. April 2026

LAGeSo IV

Telefon: 90229-1222 oder 90229-0, intern 9229-1222

Gemäß § 4 Absatz 11 der Verordnung über die Ethik-Kommission des Landes Berlin in der aktuellen Fassung werden die Mitglieder der Ethik-Kommission des Landes Berlin bekannt gegeben:

- Dr. rer. nat. Susan Bischoff
- Dr. med. Katrin Bräutigam
- Dr. iur. Christian von Dewitz
- PD Dr. med. Torsten Diekhoff
- Dr.-Ing. Peter Diesing
- Dr. rer. nat. Jonas Dietrich
- Cornelia Eberhardt
- Michaela Maria Freitag
- Thomas Friedl
- Prof. Dr. Susanne Michl
- Prof. Dr. med. K. Thomas Moesta
- Heike Morris
- Prof. Dr. med. Stefan Müller-Lissner
- Prof. Dr. rer. nat. Thoralf Niendorf
- Dr. med. Britta Oldörp
- Prof. Dr. iur. Christian Pestalozza
- Annette Rausch
- Dr. rer. nat. Benno Rießelmann

- Prof. Dr. med. Edeltraut Garbe
- PD Dr. phil. Ulrike Grittner
- Dr. med. Johannes Hamann
- Andrea Hartmann
- Gerrit Herre
- Prof. Dr. med. Martin Hildebrandt
- Prof. Dr. rer. nat. Dr. med. Werner Hopfenmüller
- Prof. Dr. med. Ulrich Keilholz
- Prof. Dr. med. Dr. h. c. Reinhold Kreutz
- Bettina Locklair
- Gabriele Lucht
- Prof. Dr. rer. nat. Lutz Lüdemann
- PD Dr. rer. medic. Stephanie Roll
- Dr. med. Burkhard Ruppert
- Romy Doreen Ruppert
- Prof. Dr. med. Peter Schlattmann
- PD Dr. med. Christoph Schröder
- David Schumann
- Dr. rer. soz. Margret Steffen
- Prof. Dr. med. Jens Tank
- Dipl.-Ing. Martin Tettke
- Dr. phil. Katharina von Falkenhayn
- Prof. Dr. med. Hans-Friedrich Vöhringer
- Prof. Dr. med. Oliver Zolk

Polizei Berlin

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Bekanntmachung vom 7. Mai 2026

PolBln Dir 1 A 15 ZSD

Telefon: 4664-115660 oder 4664-0, intern 99400-115660

Durch öffentliche Zustellung wird hiermit bekannt gemacht, dass mit Schreiben vom 7. Mai 2026 gegen Herrn Ivan Hajcman unter der Vorgangsnummer 260428-2101-392323 eine Maßnahme nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) erlassen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt wurde, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben ist bei der Polizei Berlin, Abschnitt 15/ZSD, Eberswalder Straße 6-9, 10437 Berlin (Montag bis Freitag von 6 bis 14 Uhr), unter Vorlage eines entsprechenden Ausweisdokumentes einzusehen.

Polizei Berlin

Öffentliche Zustellung zweier Bescheide

Bekanntmachung vom 10. Mai 2026

PolBln A 32/311

Telefon: 4664-332701 oder 4664-0, intern 99400-332701

Durch öffentliche Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass mit Datum vom 10. Mai 2026 gegen Herrn Avram Serban zwei Schreiben bezüglich einer Maßnahme nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) erlassen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben ist bei der Polizei Berlin, Polizeiabschnitt 32, Cecilienstraße 92, 12683 Berlin, einzusehen.

Polizei Berlin

Sichergestellter Gegenstand/Androhung der Verwertung polizeirechtlich sichergestellter Gegenstände

Bekanntmachung vom 11. Mai 2026

PolBln Dir 4 A 45/61

Telefon: 4664-445610/445700 oder 4664-0, intern 99400-445610/445700

Sehr geehrter Herr Samborski, im Rahmen eines Polizeieinsatzes am 14. Februar 2026 wurden folgende Gegenstände sichergestellt: Schlüssel (EAV26ACT897X), Zulassungsbescheinigung I (EAV26ACT896M), ausländisches Kennzeichen DWR 45297 (EAV26ACT8988).

Melden Sie sich telefonisch unter: 4664-445610/445700, um die Herausgabe Ihrer Gegenstände zu ermöglichen.

Diese Benachrichtigung gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung haben Sie eine Frist von vier Wochen um einen Termin zur Abholung zu vereinbaren oder den Gegenstand auf der Polizeidienststelle Abschnitt 45, Augustaplatz 7-9, 12203 Berlin, in Empfang zu nehmen.

Sollten Sie sich bis zur genannten Frist nicht zur Sache einlassen, erfolgt die Anordnung der Verwertung des Gegenstandes nach § 40 Absatz 1 Nummer 5 ASOG Bln. In diesem Fall wird der Gegenstand der Bekanntmachung vernichtet.

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in den zurzeit geltenden Fassungen.

Polizei Berlin

Aufforderung zur Abholung (Sichergestellte Spielzeugwaffen)

Bekanntmachung vom 11. Mai 2026

PolBln Dir 1 A 15 ZSD

Telefon: 4664-115660 oder 4664-0, intern 99400-115660

Herr Peer Kolowski, wird hiermit aufgefordert, die am 10. Mai 2026 in der Osloer Straße 112, 13359 Berlin, von der Polizei sichergestellten zwei Spielzeugwaffen zur Vorgangsnummer 260510-0900-399553 von der Polizei Berlin, Abschnitt 15, Eberswalder Straße 6-9, 10437 Berlin, abzuholen.

Ein Übergabetermin kann von Montag bis Freitag (8 bis 14 Uhr) telefonisch unter: 4664-115660 vereinbart werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt dieses Schreiben als zugestellt. Nach weiteren zwei Wochen werden die zwei Spielzeugwaffen entsorgt.

Polizei Berlin

Vernichtung eines gefälschten Gegenstandes gemäß § 40 Absatz 4 ASOG Bln

Bekanntmachung vom 15. Mai 2026

LKA 337 Az. 243 Js 198/26

Telefon: 4664-933700/933701/933708 oder 4664-0, intern 99400-
933700/933701/933708

Sehr geehrter Herr Ivan Bot, am Montag, den 23. Februar 2026 wurden sie im Rahmen einer polizeilichen Maßnahme durch die Berliner Polizei kontrolliert. Es wurde bei Ihnen folgender gefälschter Artikel aufgefunden: ein Bluetooth-Kopfhörer der Marke Apple Air Pods Pro 2 (Plagiat) und gemäß § 94 StPO beschlagnahmt. Daraus resultierte das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin zu dem Aktenzeichen 243 Js 198/26.

Die Beschlagnahme des oben genannten Gegenstandes wurde durch die Staatsanwaltschaft aufgehoben, da diese als Beweismittel für das zuvor genannte Verfahren nicht mehr benötigt wurden.

Hiermit wird gemäß § 38 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, die Sicherstellung des oben genannten Gegenstandes angeordnet, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Bei der Sicherstellung der oben genannten gefälschten Ware handelt es sich um das mildeste in Frage kommende Mittel zur Gefahrenabwehr. Eine Herausgabe des zuvor genannten Gegenstandes kann gegenwärtig nicht in Betracht kommen, da die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erneut entstehen würde. Das gefahrenabwehrende Tätigwerden, ist eine Möglichkeit, erkannte Fälschungen dem Handel zu entziehen und so zu verhindern, dass die Rechtsordnung verletzt und das Vermögen von Personen geschädigt wird. Es liegt der Verdacht nahe, dass mögliche Kaufinteressenten durch diese Fälschung davon überzeugt werden sollten, dass es sich bei der Ware um Originale handeln würde. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 11 ASOG Bln wird durch diese Maßnahme nicht verletzt.

Sie erhalten im Rahmen einer Anhörung gemäß § 40 Absatz 2 ASOG Bln hiermit unaufgefordert die Möglichkeit, sich in der Sache zu äußern.

Ich weise darauf hin, dass nach Ablauf eines Jahres eine erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Sicherstellung stattfinden wird, über deren Ergebnis sie gesondert informiert werden. Voraussichtlich wird jedoch die Vernichtung des Gegenstandes gemäß § 40 Absatz 4 ASOG Bln angeordnet, da davon auszugehen ist, dass die zuvor genannten gefahrenabwehrrechtlichen Gründe fortbestehen und keine Sachverhaltsänderung eintreten wird. Die Kosten der Verwahrung würden Ihnen als Verantwortliche/-n zur Last fallen. Sie können jedoch auch hiesiger Dienststelle formlos mitteilen, dass Sie mit der sofortigen Vernichtung einverstanden sind - Kosten entstehen Ihnen durch die Vernichtung nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle der Polizei Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Frist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Richtlinie für die Aufwandsentschädigung im Ausbildungs- und Fortbildungswesen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Bekanntmachung vom 4. März 2026

Telefon: 306931-52

Richtlinie für die Aufwandsentschädigung im Ausbildungs- und Fortbildungswesen
der Rechtsanwaltskammer Berlin

vom 5. März 2025, geändert von der Kammerversammlung am 4. März 2026

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

1. die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüferdelegationen im Ausbildungswesen für die Berufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten,
2. der Mitglieder der Prüfungsausschüsse betreffend die Abschlussprüfung für die Fortbildung zur/zum geprüften Rechtsfachwirt/in,
3. der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses,
4. die für die Rechtsanwaltskammer Teilnehmenden einer Veranstaltung zur Berufsförderung (beispielsweise in Schulen oder bei Messen), mit Ausnahme von Kammerbeschäftigten oder Dienstkräften einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen und an sonstigen Veranstaltungen mit Bezug zur jeweils in § 1 genannten Tätigkeit wird ein pauschales Sitzungsgeld von **30,00 €** gewährt.

§ 3 Erstellen von schriftlichen Prüfungsarbeiten und Vorbereitung

(1) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten, welche am Entwurf bzw. Erstellung einer Prüfungsarbeit (Klausur) für die **Zwischenprüfung** mitwirken, erhalten pro Prüfungsarbeit für den Prüfungsbereich

- Kommunikation und Büroorganisation (60 Min.) pauschal **40,00 €**;
- Rechtsanwendung (60 Min.) pauschal **40,00 €**.

(2) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten, welche am Entwurf bzw. Erstellung einer Prüfungsarbeit (Klausur) für die **Abschlussprüfung** mitwirken, erhalten pro Prüfungsarbeit für den Prüfungsbereich

- Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Min.) pauschal **90,00 €**,
- Vergütung und Kosten (90 Min.) pauschal **110,00 €**,
- Rechtsanwendung (150 Min.) pauschal **130,00 €**,
- Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Min.) pauschal **90,00 €**.

(3) Die unter § 1 Nr. 2 Genannten erhalten pro erstellter Prüfungsarbeit (Klausur), die in der **Rechtsfachwirtprüfung** Anwendung findet,

- bei einer 4-Stunden-Klausur **256,00 €**
- bei einer 2-Stunden-Klausur **154,00 €**.

(4) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten erhalten für die Teilnahme an der Sitzung mit Beschlussfassung über die schriftlichen Aufgaben in der **Zwischenprüfung** oder **Abschlussprüfung** pro Mitglied **35,00 €**.

(5) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten erhalten für die Entscheidung über die Zulassung zur **Abschlussprüfung**, die Durchsicht und Entscheidung sämtlicher Prüfungsvorgänge eines Prüfungstermins pro Mitglied **35,00 €**.

(6) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten erhalten für Teilnahme einer Vorbereitungssitzung einer **Rechtswirtschaftsprüfung** (Klausuren, Notenbesprechung etc.) pro Mitglied **112,00 €**.

§ 4 Korrektur von Prüfungsarbeiten

(1) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten erhalten für jede korrigierte Klausur einschließlich Beurteilung in der **Zwischenprüfung**

- für die Erstkorrektur **8,00 €**,
- für die Zweit- oder Drittkorrektur **3,50 €**.

Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an der Sitzung zur Festlegung der Endnoten der schriftlichen Zwischenprüfung, inklusive Erledigung der notwendigen Verwaltungsaufgaben, pauschal pro Mitglied pauschal **80,00 €**.

(2) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten erhalten für jede korrigierte Klausur einschließlich Beurteilung in der **Abschlussprüfung** folgende Beträge:

- Klausur „Geschäfts- und Leistungsprozesse“: **9,00 €**;
- Klausur „Vergütung und Kosten“: **13,50 €**;
- Klausur „Rechtsanwendung“: **22,50 €**;
- Klausur „Wirtschafts- und Sozialkunde“: **9,00 €**

(jeweils Erstkorrektur)

- Klausur „Geschäfts- und Leistungsprozesse“: **4,70 €**;
- Klausur „Vergütung und Kosten“: **7,00 €**;
- Klausur „Rechtsanwendung“: **11,80 €**;
- Klausur „Wirtschafts- und Sozialkunde“: **4,70 €**;

(jeweils Zweit- oder Drittkorrektur).

(3) Die unter § 1 Nr. 2 Genannten erhalten für jede korrigierte Arbeit in der **Rechtswirtschaftsprüfung**

bei einer 4- Stunden-Klausur

- für die Erstkorrektur **30,00 €**
- für jede weitere Korrektur **15,00 €**;

bei einer 2-Stunden-Klausur

- für die Erstkorrektur **18,00 €**
- für jede weitere Korrektur **9,00 €**.

§ 5 Aufsichtstätigkeit

(1) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten erhalten für die Aufsichtsführung während der Anfertigung von schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) in der **Zwischenprüfung** oder **Abschlussprüfung** je Prüfungstag pro Aufsichtsperson pauschal **35,00 €**.

(2) Bei der **Abschlussprüfung** erhalten unter § 1 Nr. 1 Genannte, sofern sie Gehalt empfangen, zusätzlich für nachgewiesenen Verdienstaussfall je angefangene Stunde **20,00 €**. Aufsichtspersonen in selbständiger beruflicher Stellung erhalten zusätzlich je Prüfungstag **45,00 €**.

§ 6 Mündlicher Prüfungsteil

(1) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten erhalten für die mündliche Prüfung je Prüfungstag in der **Abschlussprüfung** pro Mitglied pauschal **35,00 €**.

(2) Unter § 1 Nr. 1 Genannte erhalten zusätzlich pro angefangene Stunde **15,00 €**. Mitglieder, die den Vorsitz im Prüfungsausschuss führen, erhalten zusätzlich pro Sitzungstag **30,00 €**.

(3) Unter § 1 Nr. 2 Genannte erhalten bei der **Rechtswirtschaftsprüfung** für die

- mündliche Ergänzungsprüfung je Teilnehmenden **20,00 €**
- mündliche Hauptprüfung je Teilnehmenden **40,00 €**.

§ 7 Antrag und Verwirkung

- (1) Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt.
- (2) Sämtliche Anträge müssen spätestens bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem die zu entschädigende Tätigkeit ausgeübt wird, gestellt werden. Später eingereichte Anträge gelten als verwirkt.
- (3) Für den Antrag soll das durch die Rechtsanwaltskammer Berlin ausgegebene Formblatt verwendet werden.
- (4) Die Abrechnung folgt über die Rechtsanwaltskammer Berlin.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen von der Kammerversammlung am 5. März 2025, geändert am 4. März 2026, neu ausgefertigt zu Berlin am 11. März 2026

Rechtsanwaltskammer Berlin
Die Präsidentin
Dr. Hofmann

Lichtenberg

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 8. Mai 2026

Verm B 3

Telefon: 90296-4132 oder 90296-0, intern 9296-4132

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Grundstücksnummern festgesetzt, aufgehoben oder neu zugeordnet:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Alt-Hohenschönhausen		
Joachimsthaler Straße/ Plauener Straße	1, 3, 5, 7 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26
Plauener Straße/ Rhinstraße	137 -	- 191
Worbiser Straße	5	5, 5 A
Ortsteil Karlshorst		
Osserweg	-	2, 4
Osserweg/ Rachelweg	- -	3 2
Osserweg	-	30
Osserweg/ Rachelweg	- -	29 10
Waldowallee	115, 117	105, 107, 111, 115, 117
Ortsteil Lichtenberg		
Mauritiuskirchstraße/ Frankfurter Allee	3 -	3 116, 116 A, 116 B, 116 C

Die Nummerierungsunterlagen können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 2.408, Haus 2, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, eingesehen werden.

Marzahn-Hellersdorf

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 30. April 2026

Str 122

Telefon: 90293-7529 oder 90293-0, intern 9293-7529

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung WiFöSGAUmNat, Fachbereich Straßen - Str 122 - hat gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, das Flurstück 177, Flur 238, Gemarkung Marzahn, mit der Lagebezeichnung **Wiesenburger Weg** rückwirkend (siehe Lageskizze) zum 1. September 2025 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Das Flurstück wurde an den Anlieger veräußert.

Bestehende Anlagen und Leitungsrechte auf diesem Flurstück sind durch den jeweiligen Leitungsträger selbst grundbuchlich zu sichern.

Die Unterlagen zum Einziehungsvorgang können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Einziehung gilt einen Tag nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist die Einlegung eines Widerspruchs zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, 12591 Berlin, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) 2014/910 sowie dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zu versehen und an folgende E-Mail-Adresse zu senden: post@ba-mh.berlin.de. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg (absenderauthentifizierte DE-Mail, besonderes elektronisches Anwaltspostfach, besonderes elektronisches Behördenpostfach) eingereicht wird.

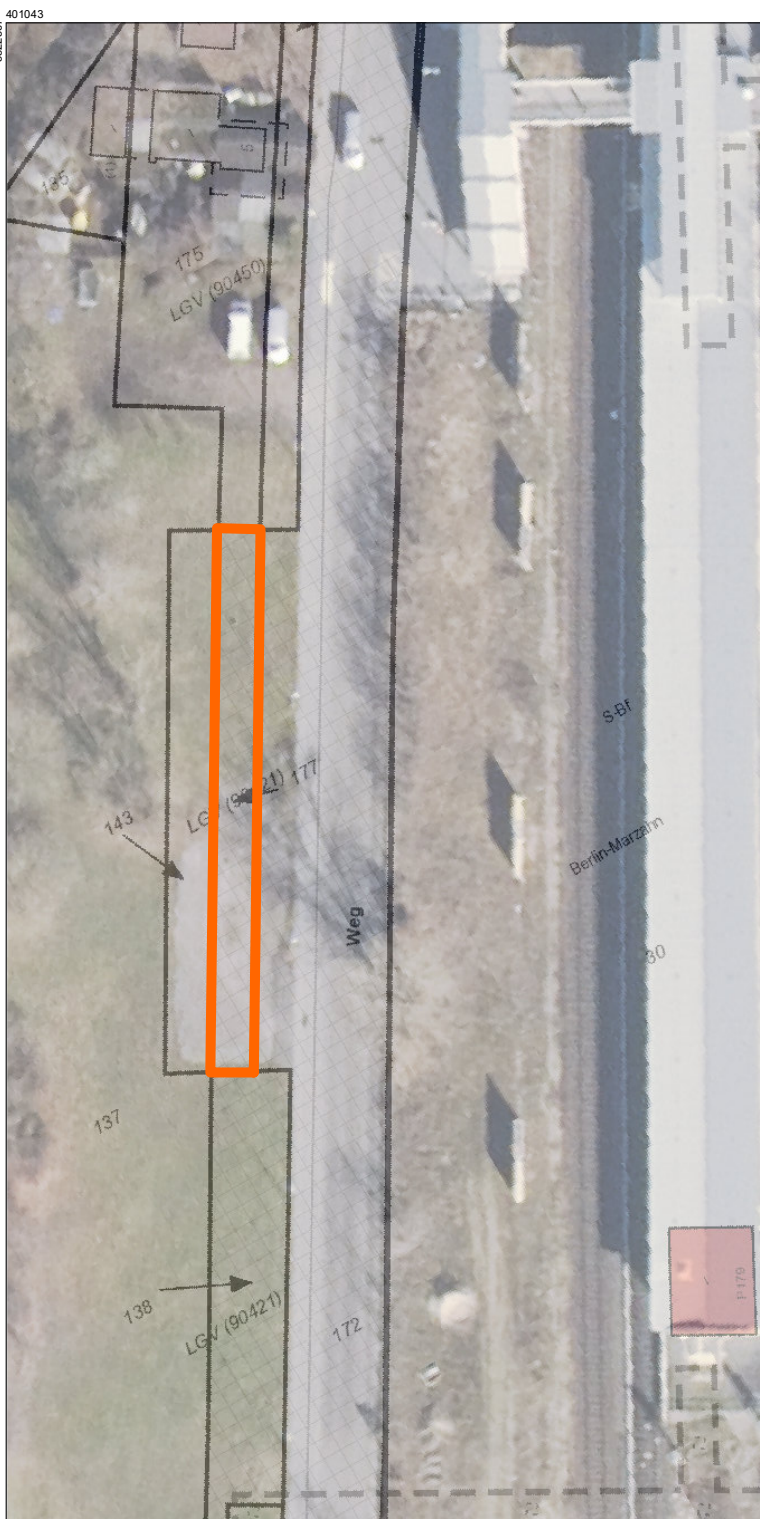
Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Der Widerspruch ist gegen das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Marzahn- Hellersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: ALKIS)

Geoinformation Berlin Kartenausschnitt 1:500	Bearbeiter: Christian Reisberg Datum: 10.03.2026 Uhrzeit: 10:16



Maßstab: 1:500
Meter

Mitte

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 12. Mai 2026

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführten Grundstücksnummern festgesetzt.

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Gesundbrunnen		
Schulstraße und Iranische Straße	97 -	97 1

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

Neukölln

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 11. Mai 2026

Verm c3

Telefon: 90239-3494 oder 90239-0, intern 9239-3494

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straße	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Gemarkung Rudow		
Mimosenweg	6	6, 6 A

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer N 6012, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, eingesehen werden.

Neukölln

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für Berlin
(BauO Bln)**

Bekanntmachung vom 15. Mai 2026

BWA a5

Telefon: 90239-2780 oder 90239-0, intern 9239-2780

Die **Stromnetz Berlin GmbH** plant eine Erweiterung des bestehenden Umspannwerks Richardstraße. Auf dem Betriebsgelände in der **Richardstraße 92, 12043 Berlin**, soll am vorhandenen Umspannwerksgebäude ein Anbau errichtet werden.

Die elektrischen Betriebsgebäude sollen - wie bislang auch - als personell unbesetztes und ferngesteuertes Werk betrieben werden. Umspannwerke werden benötigt, um die elektrische Energie effizient in der Stadt zu verteilen und bereitstellen zu können. Das Umspannwerk Richardstraße wird neben weiteren Umspannwerken derselben Leistungsklasse weiterhin den Bezirk Neukölln mit elektrischer Energie versorgen.

Der Beginn zur Ausführung der Hochbauarbeiten ist für das **I. Quartal 2026** geplant.

Der Bauantrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, können einen Monat lang, beginnend **ab dem 15. Mai 2026** (nachfolgend „Auslegungsfrist“), während der Sprechzeiten dienstags von 10 bis 13 Uhr im Bezirksamt Neukölln von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, Raum M 464, Rathaus Neukölln, Karl-Max-Straße 83, 12040 Berlin, eingesehen werden.

Eine Terminvereinbarung für eine Einsichtnahme außerhalb der oben benannten Sprechzeiten innerhalb der Auslegungsfrist ist telefonisch möglich unter der Telefonnummer: 90239-2780.

Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der aktuell geltenden Fassung erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Bauvorhaben erheben (nachfolgend „Einwendungsfrist“). Die Einwendungen können schriftlich an oben genannte Anschrift des Bezirksamtes Neukölln von Berlin gerichtet oder unmittelbar vor Ort zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen sind. Der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen gilt nur für das Genehmigungsverfahren.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Pankow

**Einziehung von Teilflächen
einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage
und Widmung von öffentlichem Straßenland**

Bekanntmachung vom 14. April 2026

SGA 1118

Telefon: 90295-8592 oder 90295-0, intern 9295-8592

Gemäß § 2 Absatz 4 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, hat das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen- und Grünflächenamt, mit Verfügung vom 14. April 2026 in der Gemarkung Pankow, Flur 115, **gelegen zwischen der Hauptstraße und Eifenallee**, die Teilflächen folgender Flurstücke als öffentliche Grün- und Erholungsanlage eingezogen:

- Flurstück 864, ca. 127 m² (Teilfläche A)
- Flurstück 863, ca. 807 m² (Teilfläche C)
- Flurstück 176, ca. 168 m² (Teilfläche E)

Gleichzeitig werden diese Teilflächen gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, eingeschränkt für den Geh- und Radverkehr, als öffentliches Straßenland gewidmet.

Die Einziehungs- und Widmungsunterlagen können dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen- und Grünflächenamt, Darßer Straße 203, 13088 Berlin (Postanschrift: Postfach 73 01 13, 13062 Berlin), zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite)



Quelle: Stadtentwicklungsamt Pankow, Fachbereich Vermessung

Pankow

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 13. Mai 2026

SGA 1118

Telefon: 90295-8592 oder 90295-0, intern 9295-8592

Mit Verfügung vom 13. Mai 2026 hat das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen- und Grünflächenamt, in Berlin-Pankow, Ortsteil Buch, das Flurstück 670 der Flur 123 in der Gemarkung Pankow, gelegen an der **Nisbléstraße westlich Nummer 25**, gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, rückwirkend zum 1. März 2026 als öffentliches Straßenland eingezogen.

Die Einziehungsabsicht wurde nach § 4 Absatz 2 Satz 2 BerlStrG am 5. Januar 2026 im Amtsblatt für Berlin Nummer 5 (ABl. S. 304) veröffentlicht.

Die Einziehungsunterlagen können dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden. Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Ver-

fahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen und Grünflächenamt, Darßer Straße 203, 13088 Berlin (Postanschrift: Postfach 73 01 13, 13062 Berlin), zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: ALKIS Berlin)



Spandau

Festsetzung/Aufhebung von Grundstücksnummern

Bekanntmachung vom 26. März 2026

Bau 2 Verm C - 6528/1

Telefon: 90279-3864 oder 90279-0, intern 9279-3864

Das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat aufgrund § 1 beziehungsweise § 5 der Verordnung über die Grundstücksnummerierung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Hakenfelde		
Merianweg	4	4, 4 A
Ortsteil Spandau		
Brunsbütteler Damm	-	52, 54, 54 A, 54 B, 56, 56 A, 56 B, 56 C, 58, 58 A, 60, 60 A
Ortsteil Staaken		
Luftschifferweg	21	21, 21 B
Wiesenweg	17	17, 17 A, 17 B

Die Nummerierungspläne liegen im Rathaus Spandau, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer 419, Carl-Schurz-Straße 2, 13597 Berlin, während der Sprechzeiten zur dauernden Einsichtnahme aus.

Steglitz-Zehlendorf

Benennung einer Privatstraße

Bekanntmachung vom 15. Mai 2025

SG V 11

Telefon: 90299-5692 oder 90299-0, intern 9299-5692

Die WISTA Management GmbH hat die in ihrem Eigentum und noch im Bau befindliche Privatstraße auf dem Gelände des FUBIC-Campus in der Fabeckstraße 62/ Kamillenstraße 43 in Berlin-Lichterfelde in

Rabinowitsch-Kempner-Ring(Statistische Schlüsselnummer: **11450**)

benannt.

Die Unterlagen zum Benennungsverfahren können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beim Bezirksamt Steglitz-

Zehlendorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Hartmannsweiler Weg 63, 14163 Berlin, einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Steglitz-Zehlendorf

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit (Newcastle-Disease - ND) vom 13. Mai 2026

Bekanntmachung vom 13. Mai 2026

OA 1

Telefon: 90299-8550 oder 90299-0, intern 9299-8550

Auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 20. Dezember 2005 und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 werden für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirkes Steglitz-Zehlendorf von Berlin werden Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Geflügelschauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben (insbesondere Taubenauflässe) verboten.
2. Alle Geflügelhalter im Gebiet des Bezirkes Steglitz-Zehlendorf von Berlin haben
 - 2.1 - Verluste ab 3 % innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren,
 - 2.2 - Verluste ab 1 % innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder
 - 2.3 - auffällige Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht im Bezirk Steglitz-Zehlendorf telefonisch (90299-8550) oder per E-Mail (vetleb@ba-sz.berlin.de) mitzuteilen. Diese Geflügelhaltungen müssen dann virologisch auf Newcastle-Disease untersucht werden.
3. Soweit die Anordnungen unter Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung nicht von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Im Übrigen ergibt sich die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 37 TierGesG.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

I

Begründung

A - Sachverhalt:

Die Belange der Tiergesundheit, insbesondere die Tierseuchenprävention und Bekämpfung, sind im Landesorganisationsgesetz des Landes Berlin (LOG BE) dem Politikfeld Verbraucherschutz zugeordnet. Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, hier der Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Ordnungsamts, ist gemäß § 8 Absatz 3 LOG BE in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) in Verbindung mit Nummer 16a Absatz 4 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Bekämpfung der Newcastle-Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle-Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Newcastle-Krankheit ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln des europäischen Rechts und ist somit eine bezirkliche Durchführungsaufgabe gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1 LOG BE.

Von einer Anhörung konnte auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Umstände führen würde.

Mit der Allgemeinverfügung wird insbesondere auf das aktuelle Ausbruchsgeschehen der Newcastle-Krankheit und das daraus folgende Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers reagiert. Das darin angeordnete Verbot diente dem Schutz empfänglicher Geflügelbestände und der Verringerung seuchenhygienischer Risiken durch das Zusammenführen von Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln. Dies betrifft insbesondere die Einbeziehung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Geflügelschauen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben sowie zusätzliche Untersuchungsanordnungen bei bestimmten Verlusten oder auffälligen Veränderungen der Legeleistung oder Gewichtszunahme. Die rechtliche Grundlage dieser Verfügung ergibt sich aus den in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung benannten Rechtsnormen.

Die Newcastle-Krankheit ist eine weltweit verbreitete, hochansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vögeln. Sie wird durch das Paramyxovirus (APMV) verursacht und ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Aufgrund der teils ähnlichen klinischen Erscheinungen wird die Erkrankung auch als atypische Geflügelpest bezeichnet. Das Friedrich-Loeffler-Institut weist darauf hin, dass die Newcastle-Krankheit insbesondere bei Hühnern und Puten auftritt und dass in Verbindung mit der weiterhin auftretenden hochpathogenen aviären Influenza aktuell eine erhebliche Gefährdungslage für Geflügel und andere Vogelhaltungen besteht.

Die Erkrankung kann bei empfänglichen Vögeln schwer verlaufen und insbesondere in Geflügelhaltungen zu hohen Verlusten führen. Klinisch können unter anderem Atemnot, Durchfall, Apathie, Legeleistungsabfall, geschwollene Augenlider, Verfärbungen im Bereich des Kammes sowie neurologische Symptome wie Halsverdrehen, Lähmungen oder Zittern auftreten. Bei schweren Verläufen können hohe Erkrankungs- und Sterberaten auftreten.

Neben den erheblichen tiergesundheitlichen Auswirkungen sind mit einem Ausbruch regelmäßig erhebliche wirtschaftliche Schäden verbunden, insbesondere durch Bestandssperren, Tötungsmaßnahmen, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Vermarktungs- und Verbringungsbeschränkungen.

Von der Newcastle-Krankheit sind insbesondere Hühner und Puten betroffen.

Eine Empfänglichkeit besteht jedoch auch bei weiteren Vogelarten, darunter Enten, Gänse, Tauben, Zier- und Wildvögel. Die Einbeziehung sonstiger in Gefangenschaft gehaltener Vögel in diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist daher fachlich geboten. Sie dient dazu, nicht nur klassische Geflügelveranstaltungen, sondern auch solche Veranstaltungen zu erfassen, bei denen andere gehaltene Vögel zusammengeführt, ausgestellt, gehandelt, getauscht, bewertet, prämiert oder vorgeführt werden.

Die Übertragung des Erregers kann direkt von Tier zu Tier erfolgen, insbesondere über erregerrhaltige Sekrete, Ausscheidungen und die Atemluft. Daneben ist auch eine indirekte Übertragung über Personen, Fahrzeuge, Transportbehältnisse, Käfige, Einstreu, Futter, Tränken, Ausstellungsgegenstände, Kleidung, Schuhe und sonstige kontaminierte Materialien möglich.

Gerade Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln bergen deshalb ein besonderes Risiko, weil dort Tiere aus unterschiedlichen Haltungen sowie Halter, Züchter, Händler, Besucher, Transportmittel und Ausrüstungsgegenstände zusammenkommen.

In Deutschland besteht eine Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit für Hühner und Puten. Diese Impfpflicht gilt unabhängig von der Bestandsgröße und erfasst daher auch Hobby- und Kleinsthaltungen. Das Friedrich-Loeffler-Institut weist aktuell

darauf hin, dass Geflügelhalter die vorgeschriebenen Impfungen in ihren Hühner- und Putenbeständen überprüfen und erforderlichenfalls auffrischen sollen. Zudem sollen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft werden, insbesondere im Hinblick auf Personenkontakte und den Austausch von Gegenständen. Auch in geimpften Beständen soll bei unklaren Todesfällen oder Leistungseinbrüchen frühzeitig eine Laboruntersuchung auf Newcastle-Krankheit eingeleitet werden.

Am 20. Februar 2026 wurde im Land Brandenburg erstmals wieder ein Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt. Seitdem hat sich das Tierseuchengeschehen im Land Brandenburg erheblich ausgeweitet. Mit Stand 29. April 2026 wurden im Land Brandenburg bislang insgesamt 47 Ausbrüche der Newcastle-Krankheit in gehaltenen Geflügelbeständen (darunter auch ein Taubenbestand) amtlich festgestellt. Teile eines Berliner Bezirks liegen seit März 2026 in einem Restriktionsgebiet.

Weiterführende virologische Untersuchungen weisen darauf hin, dass die bisher aufgetretenen Viren dem Genotyp VII.1.1 zuzuordnen sind. Dieser Genotyp kommt nach Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts derzeit insbesondere in Osteuropa, unter anderem in Polen und Tschechien, vor.

Vor dem Hintergrund der seit Februar 2026 anhaltenden und dynamischen Ausbreitung der Newcastle-Krankheit im Land Brandenburg wird das Risiko einer weiteren Verschleppung des Erregers in Geflügelhaltungen als hoch eingeschätzt. Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln können hierbei eine besondere Rolle spielen, weil sie regelmäßig mit Tiertransporten, der Zusammenführung von Tieren aus unterschiedlichen Haltungen, engem Kontakt zwischen Personen und Tieren sowie der Nutzung gemeinsam berührter oder kontaminierter Gegenstände verbunden sind. Dadurch entsteht ein erhöhtes Risiko, dass ein bislang unerkannter Erregereintrag weiterverbreitet oder in bislang nicht betroffene Bestände verschleppt wird.

B - rechtliche Begründung:

Zu Nummer 1

Die Anordnung des Verbots von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Geflügelschauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben stützt sich auf § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung. Nach § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung sind die Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 hinsichtlich der Newcastle-Krankheit bis zum Erlass einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung weiter anzuwenden. Damit ist § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 für Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit weiterhin heranzuziehen. Nach § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 kann die zuständige Behörde Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Diese spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage ist vorliegend einschlägig, weil Nummer 1 gerade Veranstaltungen betrifft, bei denen Geflügel oder Tauben zusammengeführt, ausgestellt, gehandelt, bewertet, vorgeführt oder in vergleichbarer Weise in Kontakt mit anderen Tieren, Personen oder Gegenständen gebracht werden können. Die Voraussetzungen der Norm liegen vor. Aufgrund des aktuellen und dynamischen Seuchengeschehens im Land Brandenburg mit einer hohen Anzahl amtlich bestätigter Ausbrüche der Newcastle-Krankheit besteht ein erhebliches Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers. Dieses Risiko ist nicht lediglich abstrakt, sondern konkret gegeben, da sich das Seuchengeschehen räumlich ausweitet und nicht mehr auf einzelne Regionen beschränkt ist. Berlin ist von Brandenburg umschlossen; der Bezirk Steglitz-Zehlendorf grenzt an die Landkreise Teltow-Fläming, Potsdam-Mittelmark sowie die Stadt Potsdam des Landes Brandenburg an.

Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben sind in besonderem Maße geeignet, zur Verbreitung des Erregers beizutragen. Bei solchen Veranstaltungen werden Tiere aus unterschiedlichen Haltungen zusammengeführt. Darüber hinaus kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen Personen, Transportmitteln, Käfigen, Ausstellungsgegenständen, Kleidung, Schuhwerk und sonstigen Gegenständen. Dadurch entsteht ein erhöhtes Risiko sowohl einer direkten Übertragung zwischen Tieren als auch einer indirekten Übertragung über kontaminierte Materialien.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot derartiger Veranstaltungen geeignet und erforderlich, um die Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Krankheit zu verhindern. Eine Beschränkung auf einzelne Veranstaltungsarten, einzelne Orte

oder bereits bekannte Veranstaltungen wäre angesichts der aktuellen Seuchenlage nicht gleich wirksam. Auch bloße Auflagen, etwa zu Hygiene, Zugangsbeschränkungen oder Reinigung und Desinfektion, könnten das mit der Zusammenführung und anschließenden Rückverbringung von Tieren verbundene Risiko nicht in gleicher Weise reduzieren. Die Maßnahme ist auch angemessen. Zwar werden Veranstalter, Rassegeflügelzuchtvereine, Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter sowie weitere betroffene Personen in ihrer Betätigung eingeschränkt. Demgegenüber steht jedoch das überwiegende öffentliche Interesse am Schutz der Tiergesundheit, an der Vermeidung weiterer Ausbrüche sowie an der Verhinderung erheblicher wirtschaftlicher Schäden und einschneidender Folgemaßnahmen. Die Maßnahme ist sachlich auf Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben begrenzt und bleibt an die weitere Entwicklung der Tierseuchenlage gebunden.

Zu Nummer 2

Die Anordnung unter Nummer 2 stützt sich auf § 8 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung. Nach § 8 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 kann die zuständige Behörde die Untersuchung von Geflügelbeständen anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die in Nummer 2 genannten Verlustraten sowie auffällige Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme stellen in der aktuellen Tierseuchenlage relevante Warnsignale für ein mögliches Infektionsgeschehen dar.

Gerade bei der derzeit auftretenden Newcastle-Krankheit wurden in betroffenen Beständen deutliche klinische Erscheinungen, erhöhte Verluste und Leistungsrückgänge festgestellt. Eine unverzügliche Meldung solcher Auffälligkeiten und die anschließende virologische Untersuchung dienen daher der frühzeitigen Erkennung möglicher Erregereinträge. Die Meldepflicht gegenüber der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht ist erforderlich, damit die zuständige Behörde zeitnah über relevante Krankheitsanzeichen oder Leistungsabweichungen informiert wird und die weiteren seuchenrechtlichen Schritte veranlassen kann.

Die anschließende virologische Untersuchung ist notwendig, um die Newcastle-Krankheit sicher auszuschließen oder einen möglichen Ausbruch frühzeitig zu erkennen. Ohne eine solche Untersuchung bestünde die Gefahr, dass ein Infektionsgeschehen zunächst unerkannt bleibt und der Erreger weiter in andere Geflügelhaltungen verschleppt wird. Die festgelegten Schwellenwerte sind sachgerecht. Bei kleinen Beständen bis zu 100 Tieren wird eine Meldung ab Verlusten von 3 % innerhalb von 24 Stunden angeordnet. Bei größeren Beständen mit mehr als 100 Tieren wird bereits eine Verlustrate von 1 % innerhalb von 24 Stunden zugrunde gelegt, da dort auch geringere prozentuale Verluste eine erhebliche absolute Zahl betroffener Tiere bedeuten können und wegen der Bestandsgröße ein erhöhtes Risiko einer raschen innerbetrieblichen Ausbreitung besteht. Auffällige Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme werden unabhängig von einer konkreten Verlustrate erfasst, weil die Newcastle-Krankheit sich auch durch Leistungsrückgänge zeigen kann, bevor hohe Verluste auftreten.

Die Maßnahmen sind geeignet, weil durch die unverzügliche Meldung und virologische Untersuchung auffälliger Geflügelhaltungen mögliche Infektionen frühzeitig erkannt und notwendige Folgemaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Maßnahmen sind erforderlich, weil mildere Mittel wie bloße Eigenbeobachtung, freiwillige Meldungen oder eine ausschließlich klinische Einschätzung nicht gleichermaßen sicherstellen, dass ein möglicher Erregereintrag zeitnah erkannt oder ausgeschlossen wird. Sie sind auch angemessen, da die Verpflichtung erst bei konkreten Warnsignalen einsetzt und damit nicht alle Geflügelhaltungen anlasslos belastet. Das Interesse der Geflügelhalter an einem möglichst geringen Verwaltungs- und Untersuchungsaufwand tritt angesichts der aktuellen Ausbreitung der Newcastle-Krankheit und des erheblichen öffentlichen Interesses an einer frühzeitigen Seuchenerkennung zurück.

Zu Nummer 3 - Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter tierseuchenrechtlicher Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Soweit die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 3 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung nicht bereits von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Ein eventuelles Rechtsbehelfsverfahren kann nicht abgewartet werden und wäre unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 80 Absatz 2 Nummer 4 zur Berücksichtigung des öffentlichen Interesses auch nicht hinnehmbar.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die sofortige Vollziehung ist hier gegeben, weil durch einen Eintrag der Newcastle-Disease in weitere Tierbestände und eine folgende Weiterverbreitung die Gefahr von tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter (Tiergesundheitsschutz, Schutz der Volkswirtschaft) erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von Tierhalterinnen und -haltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Disease überwiegt.

Die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 3 erfolgen in Form einer Tierseuchenallgemeinverfügung. Sie richten sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis, insbesondere an Veranstalter, Vereine, Züchter, Händler, Geflügelhalter, Vogelhalter sowie sonstige natürliche oder juristische Personen, die im Gebiet des Bezirks Steglitz-Zehlendorf von Berlin Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durchführen, organisieren, anbieten oder daran mitwirken wollen. Eine Regelung durch Einzelverfügungen wäre nicht gleich geeignet. Der Kreis der potenziell betroffenen Veranstalter und Teilnehmer ist nicht abschließend bestimmbar. Angesichts der aktuellen Seuchenlage ist eine schnelle Regelung erforderlich, um die Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Krankheit wirksam zu verhindern.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wurden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Bei der Ermessensausübung wurden insbesondere die aktuelle Tierseuchenlage im Land Brandenburg, die hohe Zahl amtlich bestätigter Ausbrüche in gehaltenen Geflügelbeständen, die räumliche Ausbreitung des Seuchengeschehens, die möglichen Übertragungswege der Newcastle-Krankheit, die Schutzbedürftigkeit empfänglicher Geflügelbestände sowie die Interessen der Veranstalter, Vereine, Züchter, Händler, Halter und sonstigen betroffenen Personen berücksichtigt. Ein milderer Mittel zur Verhinderung steht derzeit nicht zur Verfügung.

Insgesamt sind die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 3 verhältnismäßig.

Zu Nummer 4 - Bekanntgabe

Nummer 4 dieser Verfügung beruht auf § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden (§ 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordnete tierseuchenrechtliche Maßnahme keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügbaren Teils. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahr infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG verzichtet.

Die Allgemeinverfügung tritt wegen der Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung bereits am Folgetag der Bekanntmachung über die Internetseite des Bezirkes Steglitz-Zehlendorf, also am 14. Mai 2026, in Kraft.

II

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnungsamt, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Königin-Luise-Straße 92, 14195 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die E-Mail-Adresse: post.ordnungsamt@ba-sz.berlin.de zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.
Dr. Jeitner
Veterinärdirektor
Amtstierarzt

Hinweise

1. Die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht weist alle Halterinnen und Halter von Hühnern und Puten ausdrücklich auf die bestehende Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit hin. Diese Pflicht gilt unabhängig von der Größe des Bestandes sowohl für gewerbliche Geflügelhaltungen als auch für private Hobbyhaltungen jeder Größe.
2. Die Impfung von Tauben gegen Paramyxovirose wird dringend empfohlen.
3. Jeder Halter von Geflügel hat seinen Tierbestand, sollte dies noch nicht geschehen sein, bei der für den Handlungsstandort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht anzumelden.
4. Alle Halter von Geflügel und Tauben werden auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen. Informationsmaterial und Checklisten sind auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erhalten.
5. Ordnungswidrigkeiten: Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
6. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung beziehungsweise da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, ist den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird oder die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt wird.

Tempelhof-Schöneberg

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin
zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung
der Newcastle-Krankheit (Newcastle-Disease - ND) vom 12. Mai 2026**

Bekanntmachung vom 12. Mai 2026

VetLeb 17

Telefon: 90277-6378 oder 90277-0, intern 9277-6378

Auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 20. Dezember 2005 und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 werden für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirkes Tempelhof-Schöneberg von Berlin werden Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Geflügelschauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben (insbesondere Taubenauflässe), verboten.
2. Alle Geflügelhalter im Gebiet des Bezirkes Tempelhof-Schöneberg von Berlin haben
 - 2.1 - Verluste ab 3 % innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren,

2.2 - Verluste ab 1 % innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder

2.3 - auffällige Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme

unverzüglich der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht im Bezirk Tempelhof-Schöneberg telefonisch (90277-7371) oder per E-Mail:

tiergesundheits@tempelhof-schoeneberg.de mitzuteilen. Diese Geflügelhaltungen müssen dann virologisch auf Newcastle-Disease untersucht werden.

3. Soweit die Anordnungen unter Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung nicht von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Im Übrigen ergibt sich die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 37 TierGesG.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

I

Begründung

A - Sachverhalt:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) in Verbindung mit 16a Absatz 4 Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Von einer Anhörung konnte auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Umstände führen würde.

Die Bekämpfung der Newcastle-Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle-Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Newcastle-Krankheit ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln des europäischen und nationalen Tiergesundheitsrechts.

Mit der Allgemeinverfügung wird insbesondere auf das aktuelle Ausbruchsgeschehen der Newcastle-Krankheit und das daraus folgende Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers reagiert. Das darin angeordnete Verbot diente dem Schutz empfänglicher Geflügelbestände und der Verringerung seuchenhygienischer Risiken durch das Zusammenführen von Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln. Dies betrifft insbesondere die Einbeziehung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Geflügelschauen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben sowie zusätzliche Untersuchungsanordnungen bei bestimmten Verlusten oder auffälligen Veränderungen der Legeleistung oder Gewichtszunahme. Die rechtliche Grundlage dieser Verfügung ergibt sich aus den in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung benannten Rechtsnormen.

Die Newcastle-Krankheit ist eine weltweit verbreitete, hochansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vögeln. Sie wird durch das Paramyxovirus (APMV) verursacht und ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Aufgrund der teils ähnlichen klinischen Erscheinungen wird die Erkrankung auch als atypische Geflügelpest bezeichnet. Das Friedrich-Loeffler-Institut weist darauf hin, dass die Newcastle-Krankheit insbesondere bei Hühnern und Puten auftritt und dass in Verbindung mit der weiterhin auftretenden hochpathogenen aviären Influenza aktuell eine erhebliche Gefährdungslage für Geflügel und andere Vogelhaltungen besteht.

Die Erkrankung kann bei empfänglichen Vögeln schwer verlaufen und insbesondere in Geflügelhaltungen zu hohen Verlusten führen. Klinisch können unter anderem Atemnot, Durchfall, Apathie, Legeleistungsabfall, geschwollene Augenlider, Verfärbungen im Bereich des Kammes sowie neurologische Symptome wie Halsverdrehen, Lähmungen oder Zittern auftreten. Bei schweren Verläufen können hohe Erkrankungs- und Sterberaten auftreten.

Neben den erheblichen tiergesundheitlichen Auswirkungen sind mit einem Ausbruch regelmäßig erhebliche wirtschaftliche Schäden verbunden, insbesondere durch Bestandssperren, Tötungsmaßnahmen, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Vermarktungs- und Verbringungsbeschränkungen.

Von der Newcastle-Krankheit sind insbesondere Hühner und Puten betroffen.

Eine Empfänglichkeit besteht jedoch auch bei weiteren Vogelarten, darunter Enten, Gänse, Tauben, Zier- und Wildvögel. Die Einbeziehung sonstiger in Gefangenschaft gehaltener Vögel in diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist daher fachlich geboten. Sie dient dazu, nicht nur klassische Geflügelveranstaltungen, sondern auch solche Veranstaltungen zu erfassen, bei denen andere gehaltene Vögel zusammengeführt, ausgestellt, gehandelt, getauscht, bewertet, prämiert oder vorgeführt werden.

Die Übertragung des Erregers kann direkt von Tier zu Tier erfolgen, insbesondere über erregerehaltige Sekrete, Ausscheidungen und die Atemluft. Daneben ist auch eine indirekte Übertragung über Personen, Fahrzeuge, Transportbehältnisse, Käfige, Einstreu, Futter, Tränken, Ausstellungsgegenstände, Kleidung, Schuhe und sonstige kontaminierte Materialien möglich.

Gerade Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln bergen deshalb ein besonderes Risiko, weil dort Tiere aus unterschiedlichen Haltungen sowie Halter, Züchter, Händler, Besucher, Transportmittel und Ausrüstungsgegenstände zusammenkommen.

In Deutschland besteht eine Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit für Hühner und Puten. Diese Impfpflicht gilt unabhängig von der Bestandsgröße und erfasst daher auch Hobby- und Kleinsthaltungen. Das Friedrich-Loeffler-Institut weist aktuell darauf hin, dass Geflügelhalter die vorgeschriebenen Impfungen in ihren Hühner- und Putenbeständen überprüfen und erforderlichenfalls auffrischen sollen. Zudem sollen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft werden, insbesondere im Hinblick auf Personenkontakte und den Austausch von Gegenständen. Auch in geimpften Beständen soll bei unklaren Todesfällen oder Leistungseinbrüchen frühzeitig eine Laboruntersuchung auf Newcastle-Krankheit eingeleitet werden.

Am 20. Februar 2026 wurde im Land Brandenburg erstmals wieder ein Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt. Seitdem hat sich das Tierseuchengeschehen im Land Brandenburg erheblich ausgeweitet. Mit Stand 29. April 2026 wurden im Land Brandenburg bislang insgesamt 47 Ausbrüche der Newcastle-Krankheit in gehaltenen Geflügelbeständen (darunter auch ein Taubenbestand) amtlich festgestellt. Teile eines Berliner Bezirks liegen seit März 2026 in einem Restriktionsgebiet.

Weiterführende virologische Untersuchungen weisen darauf hin, dass die bisher aufgetretenen Viren dem Genotyp VII.1.1 zuzuordnen sind. Dieser Genotyp kommt nach Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts derzeit insbesondere in Osteuropa, unter anderem in Polen und Tschechien, vor.

Vor dem Hintergrund der seit Februar 2026 anhaltenden und dynamischen Ausbreitung der Newcastle-Krankheit im Land Brandenburg wird das Risiko einer weiteren Verschleppung des Erregers in Geflügelhaltungen als hoch eingeschätzt. Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln können hierbei eine besondere Rolle spielen, weil sie regelmäßig mit Tiertransporten, der Zusammenführung von Tieren aus unterschiedlichen Haltungen, engem Kontakt zwischen Personen und Tieren sowie der Nutzung gemeinsam berührter oder kontaminierter Gegenstände verbunden sind. Dadurch entsteht ein erhöhtes Risiko, dass ein bislang unerkannter Erregereintrag weitverbreitet oder in bislang nicht betroffene Bestände verschleppt wird.

B - rechtliche Begründung:

Zu Nummer 1

Die Anordnung des Verbots von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Geflügelschauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben stützt sich auf § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung. Nach § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden

Fassung sind die Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 hinsichtlich der Newcastle-Krankheit bis zum Erlass einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung weiter anzuwenden. Damit ist § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 für Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit weiterhin heranzuziehen. Nach § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 kann die zuständige Behörde Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Diese spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage ist vorliegend einschlägig, weil Nummer 1 gerade Veranstaltungen betrifft, bei denen Geflügel oder Tauben zusammengeführt, ausgestellt, gehandelt, bewertet, vorgeführt oder in vergleichbarer Weise in Kontakt mit anderen Tieren, Personen oder Gegenständen gebracht werden können. Die Voraussetzungen der Norm liegen vor. Aufgrund des aktuellen und dynamischen Seuchengeschehens im Land Brandenburg mit einer hohen Anzahl amtlich bestätigter Ausbrüche der Newcastle-Krankheit besteht ein erhebliches Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers. Dieses Risiko ist nicht lediglich abstrakt, sondern konkret gegeben, da sich das Seuchengeschehen räumlich ausweitet und nicht mehr auf einzelne Regionen beschränkt ist. Berlin ist von Brandenburg umschlossen; der Bezirk Tempelhof-Schöneberg grenzt an den Landkreis Teltow-Fläming des Landes Brandenburg an.

Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben sind in besonderem Maße geeignet, zur Verbreitung des Erregers beizutragen. Bei solchen Veranstaltungen werden Tiere aus unterschiedlichen Haltungen zusammengeführt. Darüber hinaus kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen Personen, Transportmitteln, Käfigen, Ausstellungsgegenständen, Kleidung, Schuhwerk und sonstigen Gegenständen. Dadurch entsteht ein erhöhtes Risiko sowohl einer direkten Übertragung zwischen Tieren als auch einer indirekten Übertragung über kontaminierte Materialien.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot derartiger Veranstaltungen geeignet und erforderlich, um die Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Krankheit zu verhindern. Eine Beschränkung auf einzelne Veranstaltungsarten, einzelne Orte oder bereits bekannte Veranstaltungen wäre angesichts der aktuellen Seuchenlage nicht gleich wirksam. Auch bloße Auflagen, etwa zu Hygiene, Zugangsbeschränkungen oder Reinigung und Desinfektion, könnten das mit der Zusammenführung und anschließenden Rückverbringung von Tieren verbundene Risiko nicht in gleicher Weise reduzieren. Die Maßnahme ist auch angemessen. Zwar werden Veranstalter, Rassegeflügelzuchtvereine, Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter sowie weitere betroffene Personen in ihrer Betätigung eingeschränkt. Demgegenüber steht jedoch das überwiegende öffentliche Interesse am Schutz der Tiergesundheit, an der Vermeidung weiterer Ausbrüche sowie an der Verhinderung erheblicher wirtschaftlicher Schäden und einschneidender Folgemaßnahmen. Die Maßnahme ist sachlich auf Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben begrenzt und bleibt an die weitere Entwicklung der Tierseuchenlage gebunden.

Zu Nummer 2

Die Anordnung unter Nummer 2 stützt sich auf § 8 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung. Nach § 8 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 kann die zuständige Behörde die Untersuchung von Geflügelbeständen anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die in Nummer 2 genannten Verlusten sowie auffällige Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme stellen in der aktuellen Tierseuchenlage relevante Warnsignale für ein mögliches Infektionsgeschehen dar.

Gerade bei der derzeit auftretenden Newcastle-Krankheit wurden in betroffenen Beständen deutliche klinische Erscheinungen, erhöhte Verluste und Leistungsrückgänge festgestellt. Eine unverzügliche Meldung solcher Auffälligkeiten und die anschließende virologische Untersuchung dienen daher der frühzeitigen Erkennung möglicher Erregereinträge. Die Meldepflicht gegenüber der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht ist erforderlich, damit die zuständige Behörde zeitnah über relevante Krankheitsanzeichen oder Leistungsabweichungen informiert wird und die weiteren seuchenrechtlichen Schritte veranlassen kann.

Die anschließende virologische Untersuchung ist notwendig, um die Newcastle-Krankheit sicher auszuschließen oder einen möglichen Ausbruch frühzeitig zu erkennen. Ohne eine solche Untersuchung bestünde die Gefahr, dass ein Infektionsgeschehen zunächst unerkannt bleibt und der Erreger weiter in andere Geflügelhaltungen verschleppt wird. Die festgelegten Schwellenwerte sind sachgerecht. Bei kleinen

Beständen bis zu 100 Tieren wird eine Meldung ab Verlusten von 3 % innerhalb von 24 Stunden angeordnet. Bei größeren Beständen mit mehr als 100 Tieren wird bereits eine Verlustrate von 1 % innerhalb von 24 Stunden zugrunde gelegt, da dort auch geringere prozentuale Verluste eine erhebliche absolute Zahl betroffener Tiere bedeuten können und wegen der Bestandsgröße ein erhöhtes Risiko einer raschen innerbetrieblichen Ausbreitung besteht. Auffällige Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme werden unabhängig von einer konkreten Verlustrate erfasst, weil die Newcastle-Krankheit sich auch durch Leistungsrückgänge zeigen kann, bevor hohe Verluste auftreten.

Die Maßnahmen sind geeignet, weil durch die unverzügliche Meldung und virologische Untersuchung auffälliger Geflügelhaltungen mögliche Infektionen frühzeitig erkannt und notwendige Folgemaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Maßnahmen sind erforderlich, weil mildere Mittel wie bloße Eigenbeobachtung, freiwillige Meldungen oder eine ausschließlich klinische Einschätzung nicht gleichermaßen sicherstellen, dass ein möglicher Erregereintrag zeitnah erkannt oder ausgeschlossen wird. Sie sind auch angemessen, da die Verpflichtung erst bei konkreten Warnsignalen einsetzt und damit nicht alle Geflügelhaltungen anlasslos belastet. Das Interesse der Geflügelhalter an einem möglichst geringen Verwaltungs- und Untersuchungsaufwand tritt angesichts der aktuellen Ausbreitung der Newcastle-Krankheit und des erheblichen öffentlichen Interesses an einer frühzeitigen Seuchenerkennung zurück.

Zu Nummer 3 - Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter tierseuchenrechtlicher Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Soweit die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 3 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung nicht bereits von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Ein eventuelles Rechtsbehelfsverfahren kann nicht abgewartet werden und wäre unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 80 Absatz 2 Nummer 4 zur Berücksichtigung des öffentlichen Interesses auch nicht hinnehmbar.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die sofortige Vollziehung ist hier gegeben, weil durch einen Eintrag der Newcastle-Disease in weitere Tierbestände und eine folgende Weiterverbreitung die Gefahr von tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter (Tiergesundheitsschutz, Schutz der Volkswirtschaft) erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von Tierhalterinnen und -haltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Disease überwiegt.

Die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 3 erfolgen in Form einer Tierseuchenallgemeinverfügung. Sie richten sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis, insbesondere an Veranstalter, Vereine, Züchter, Händler, Geflügelhalter, Vogelhalter sowie sonstige natürliche oder juristische Personen, die im Gebiet des Bezirks Tempelhof-Schöneberg von Berlin Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durchführen, organisieren, anbieten oder daran mitwirken wollen. Eine Regelung durch Einzelverfügungen wäre nicht gleich geeignet. Der Kreis der potenziell betroffenen Veranstalter und Teilnehmer ist nicht abschließend bestimmbar. Angesichts der aktuellen Seuchelage ist eine schnelle Regelung erforderlich, um die Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Krankheit wirksam zu verhindern.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wurden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Bei der Ermessensausübung wurden insbesondere die aktuelle Tierseuchenlage im Land Brandenburg, die hohe Zahl amtlich bestätigter Ausbrüche in gehaltenen Geflügelbeständen, die räumliche Ausbreitung des Seuchengeschehens, die möglichen Übertragungswege der Newcastle-Krankheit, die Schutzbedürftigkeit empfänglicher Geflügelbestände sowie die Interessen der Veranstalter, Vereine, Züchter, Händler, Halter und sonstigen betroffenen Personen berücksichtigt.

Ein milderes Mittel zur Verhinderung steht derzeit nicht zur Verfügung.

Insgesamt sind die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 3 verhältnismäßig.

Zu Nummer 4 - Bekanntgabe

Nummer 4 dieser Verfügung beruht auf § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden (§ 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordnete tierseuchenrechtliche Maßnahme keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügbaren Teils. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahr infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG verzichtet.

Die Allgemeinverfügung tritt wegen der Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung bereits am Folgetag der Bekanntmachung über die Internetseite des Bezirkes Tempelhof-Schöneberg, also am 13. Mai 2026, in Kraft.

II**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ordnungsamt, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die E-Mail-Adresse: vetleb@ba-ts.berlin.de zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Im Auftrag

Dr. Rossi-Broy
Amtstierärztin

Hinweise

1. Die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht weist alle Halterinnen und Halter von Hühnern und Puten ausdrücklich auf die bestehende Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit hin. Diese Pflicht gilt unabhängig von der Größe des Bestandes sowohl für gewerbliche Geflügelhaltungen als auch für private Hobbyhaltungen jeder Größe.
2. Die Impfung von Tauben gegen Paramyxovirose wird dringend empfohlen.
3. Jeder Halter von Geflügel hat seinen Tierbestand, sollte dies noch nicht geschehen sein, bei der für den Halungsstandort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht anzumelden.
4. Alle Halter von Geflügel und Tauben werden auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen. Informationsmaterial und Checklisten sind auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erhalten.
5. Ordnungswidrigkeiten: Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
6. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung beziehungsweise da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, ist den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird oder die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt wird.

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung:	Dekanatsmitarbeiterin/Dekanatsmitarbeiter (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	6 TV-L Berliner Hochschule
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	027/26
Vollzeit/Teilzeit:	50 % der regelmäßigen Arbeitszeit (19,7 Wochenstunden)
Arbeitsgebiet:	Im Fachbereich III (Bauingenieur- und Geoinformationswesen) ist folgende Stelle zu besetzen: Dekanatsmitarbeiter/-in (m/w/d). Aufgabengebiet: - Selbstständige Erledigung aller Sekretariatsaufgaben und des laufenden Schriftverkehrs des Fachbereichs; - Betreuung der Sprechzeiten mit hohem Publikumsverkehr für Studierende, Lehrende und weitere Hochschulmitglieder, inklusive Beratung in studentischen und organisatorischen Fragen; - Unterstützung der Fachbereichsverwaltungsleitung in Prüfungs-, Haushalts- und Vertragsangelegenheiten; - Protokollführung bei Sitzungen der akademischen Selbstverwaltung
Bewerbungsfrist:	1. Juni 2026
Kontakt Daten:	Berliner Hochschule für Technik Personalabteilung Beuth, Zimmer A17 Lütticher Straße 37, 13353 Berlin Bewerbungen online über: https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.bht-berlin.de/3334/article/10375

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung:	Dekanatsmitarbeiterin/Dekanatsmitarbeiter (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	6 TV-L Berliner Hochschule
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	024/26
Vollzeit/Teilzeit:	100 % der regelmäßigen Arbeitszeit (39,4 Wochenstunden)
Arbeitsgebiet:	Im Fachbereich I (Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften) ist folgende Stelle zu besetzen: Dekanatsmitarbeiter/-in (m/w/d). Aufgabengebiet: - Selbstständige Erledigung aller Sekretariatsaufgaben und des laufenden Schriftverkehrs des Fachbereichs; - Betreuung der Sprechzeiten mit hohem Publikumsverkehr für Studierende, Lehrende und weitere Hochschulmitglieder, inklusive

Beratung in studentischen und organisatorischen Fragen; - Unterstützung der Fachbereichsverwaltungsleitung in Prüfungs-, Haushalts- und Vertragsangelegenheiten; - Protokollführung bei Sitzungen der akademischen Selbstverwaltung

- Bewerbungsfrist:** 1. Juni 2026
- Kontaktdaten:** Berliner Hochschule für Technik
Personalabteilung
Beuth, Zimmer A17
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Bewerbungen online über:
<https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular>
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3334/article/10376>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

- Bezeichnung:** **Fachgebietsleiterin/Fachgebietsleiter (w/m/d) strategisches Controlling**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 13
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** REF1205P
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit (37,5 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.
- Arbeitsgebiet:** Als Fachgebietsleiter/-in strategisches Controlling stellst du mit deinem Team unternehmensweit das HR-Reporting sowie die Personalplanung und -steuerung bereit. Dabei berät dein Team die Stakeholder/-innen zu Kennzahlen und liefert Entscheidungsgrundlagen für Steuerungs- und Entscheidungsmaßnahmen. • Du übernimmst die Führung, Entwicklung, Förderung und Motivation der zu deinem Verantwortungsbereich gehörenden Mitarbeiter/-innen • Als vertrauensvolle/-r Ansprechpartner/-in für den Vorstand und die Führungskräfte der BVG, arbeitest du ferner eng mit unterschiedlichen Stakeholder/-innen abteilungsübergreifend zusammen • Das monatliche Reporting relevanter Kennzahlen stellst du sicher und bearbeitest mit deinem Team auch Ad-Hoc-Anfragen • Gemeinsam mit deinem Team erstellst du relevante Forecasts und nutzt deine Erkenntnisse, um fundierte Steuerungs- und Entscheidungsmaßnahmen zu ermöglichen • Du erarbeitest strategische Konzepte und Handlungsempfehlungen zu Planungs- und Tarifthemen und übernimmst die Weiterentwicklung der Kennzahlensysteme und der Analyse- und Prognose-Methoden
- Bewerbungsfrist:** 24. Mai 2026
- Kontaktdaten:** Berliner Verkehrsbetriebe
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bvg.de/de/karriere/jobsuche>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung:	Controllerin/Controller (w/m/d) für Infrastruktur- und Bauprojekte
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	12
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	REF1290S
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit (37,5 Stunden/Woche) Teilzeit ist möglich.
Arbeitsgebiet:	Das Fachgebiet Business-Partner Technik/Infrastruktur ist zuständig für das Controlling der Geschäftseinheiten Infrastruktur und Großprojekte sowie Einkauf und Recht. In dieser Position übernimmst du die kaufmännische Verantwortung für die Planung, die Steuerung und das Reporting vorwiegend großer und komplexer Bauvorhaben. Deine Aufgaben im Detail: • Du bist für das vertiefte Vorhaben-Controlling (fachliche/kaufmännische Begleitung) von einzelnen Groß- und Bauprojekten sowie deren ordnungsgemäße Abläufe zuständig • Du nimmst die kaufmännische Projektleitung (Verfolgung und Moderation der kaufmännischen Prozesse) wahr • Die Erstellung von Soll-/Ist-Vergleichen und das Monitoring der Termin- und Budgeteinhaltungen gehören in Zusammenarbeit mit der Projektleitung ebenfalls zu deinen Aufgaben • Gegenüber den in- und externen Aufsichtsgremien erstattest du regelmäßig Bericht (unter anderem Leistungs- und Ergebnisprognosen), inklusive der Analyse, Überwachung und Dokumentation der Chancen und Risiken • Du bereitest sämtliche kaufmännische Unterlagen zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit auf und dokumentierst den gesamten Projektablauf
Bewerbungsfrist:	25. Mai 2026
Kontaktdaten:	Berliner Verkehrsbetriebe Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.bvg.de/de/karriere/jobsuche

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Gärtnerinnen/Gärtner (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	5 TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	DA 025-3810
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	Als Gärtner/-in im Garten- und Landschaftsbau gestalten und pflegen Sie die Grünanlagen, Straßen, Spiel- und Sportplätze in Pankow - und sorgen dafür, dass unsere Stadt lebenswert bleibt. Sie arbeiten eigenverantwortlich, vielseitig und stets an der frischen Luft. Dabei setzen Sie motorgetriebene Geräte und Transportfahrzeuge ein und bringen Ihr handwerkliches Geschick ebenso ein wie Ihre Liebe zu Pflanzen.
Bewerbungsfrist:	30. Juni 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=60896>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Hauptsachbearbeitung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10/9b TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: DA 218-3800

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Das Arbeitsgebiet umfasst die Bearbeitung straßenverkehrsrechtlicher Vorgänge auf Grundlage zahlreicher Rechtsvorschriften, darunter StVO, VwV-StVO, StVG, RSA 21, BerlStrG, ASOG Bln, VwVfG und weitere relevante Regelwerke. Zu den Aufgaben gehören die Anordnung von dauerhaften und vorübergehenden Maßnahmen gemäß § 45 StVO sowie die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO. Die Zusammenarbeit erfolgt dabei mit Straßenbaulastträgern, Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU), Polizei und weiteren Stellen. Zudem werden Stellungnahmen und Widerspruchsbearbeitungen zu Vorgängen der Straßenverkehrsbehörde erstellt - insbesondere zu dauerhaften Anordnungen, verkehrlichen Ereignissen, Parkraumbewirtschaftung und Parkerleichterungen für Schwerbehinderte. Die Bearbeitung von Anfragen aus Bezirksverordnetenversammlung (BVV), Bezirksamt (BA), Ausschüssen und von Bürger/-innen sowie die Organisation und Durchführung von Ortsterminen und Besprechungen gehören ebenso zum Tätigkeitsfeld. Weitere Aufgaben sind die Erstellung und Prüfung von Verkehrszeichenplänen, Kontrolle angeordneter Maßnahmen, Gebührenfestsetzung, statistische Auswertungen, Arbeit mit VMS und MS-Office, Praxisanleitung für Auszubildende sowie Aufgaben im Rahmen der Stellvertretung der SBV-Leitung.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=60126>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Fußverkehrsplanerin/Fußverkehrsplaner (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L Teil II

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet
Kennzahl: DA 112-3800
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Sie entwickeln und begleiten Maßnahmen zur Förderung des Fußverkehrs im Bezirk Pankow. Dazu zählen die Erstellung von Fußverkehrskonzepten, die Bearbeitung komplexer Straßenbauvorhaben mit Schwerpunkt auf Fußverkehrsanlagen sowie die Aufstellung von Bauplanungs- und Ausschreibungsunterlagen. Sie führen Verhandlungen mit Baufirmen und externen Partnern und übernehmen die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen. Im weiteren Verlauf prüfen Sie die Voraussetzungen für die Vergabe von Bauleistungen, stimmen sich mit Ver- und Entsorgungsbetrieben, Fachbereichen und Behörden ab und sichern die verkehrstechnische Umsetzbarkeit von Maßnahmen. Vor Ort überwachen Sie die Baustellen, gleichen Planungs- und Ist-Zustand ab und leiten erforderliche Anpassungen ein. Darüber hinaus wirken Sie aktiv an der strategischen Mobilitätsplanung und am Mobilitätsmanagement des Bezirks mit. Sie initiieren, koordinieren und begleiten Projekte zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Barrierefreiheit und unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Arbeit in politischen Gremien nach den Vorgaben des Berliner Mobilitätsgesetzes.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?vid=57437>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Fachbauleitungen (m/w/d)**
Gruppe Bauunterhaltung und Sonderprogramme

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: DA 002-3306

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Im Rahmen der übertragenen Aufgaben übernehmen Sie umfassende Bauherrenleistungen sowie die Projektsteuerung für die Ihnen übertragenen Aufgaben. Dies schließt sowohl die baufachliche als auch die wirtschaftliche Aufsicht inklusive Terminüberwachung ein. Je nach Projekt obliegt Ihnen im Rahmen der Aufgaben die Mitwirkung oder Verantwortung in den Leistungsphasen (LP) 1 bis 5 der HOAI, während für die Leistungsphasen 6 bis 9 die vollständige Verantwortung bei der Realisierung von Baumaßnahmen mit durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Anforderungen getragen wird. Zudem erfolgt die Wahrnehmung der Belange der Baustellenverordnung (BaustellenVO). Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Klärung von Angelegenheiten des Vertrags- und Vergabewesens sowie in der Bearbeitung haushaltsrelevanter Themen gemäß VOL, VOB, HOAI und LHO. Auch die ordnungsgemäße Archivierung der Bauakten gehört zum Aufgabenbereich. Darüber hinaus sind Sie für die Koordinierung der Arbeitsabläufe verantwortlich und hat eine fortlaufende Informationspflicht gegenüber den Vorgesetzten sicherzustellen.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=54282>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Fachbauleitung im Sachgebiet Jugend und Sport (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: DA 294-3306

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Bauherrenleistung, Projektsteuerung für die übertragenen Aufgaben - baufachliche Aufsicht, wirtschaftliche Aufsicht - Terminüberwachung für die zugeordneten Aufgaben - Mitwirkung oder Verantwortung im Rahmen der Aufgabe bei Leistungsphase (LP) 1 bis 5 der HOAI und Verantwortung für die LP 6 bis 9 HOAI bei der Realisierung von Baumaßnahmen mit durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Anforderungen - Wahrnehmung der Belange der BaustellenVO - Klärung von Angelegenheiten des Vertrags- und Vergabewesens - Haushaltsangelegenheiten für die übertragenen Aufgaben gemäß VOL/VOB/HOAI und LHO - Teilnahme an Informationsveranstaltungen an der für die Ausbildung von Studenten im dualen Studiengang zuständigen Hochschule - Mitwirkung bei der Ausbildung von Studenten im dualen Studiengang - Betreuung der Studenten bei Abschlussarbeiten im Rahmen der Ausbildung im Fachbereich Hochbau, Bezirksamt Pankow von Berlin - Archivierung der Bauakten - Koordinierung der Arbeitsabläufe - Informationspflicht gegenüber Vorgesetzten

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=62932>

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung für Widerspruchs- und Klageverfahren im Amt für Soziales (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 11/11 gemäß TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 2026-155-66617

- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 40 beziehungsweise 39,4 Wochenstunden (Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** Werden Sie Teil eines starken Teams aus engagierten Kolleginnen/Kollegen, das maßgeblich zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit beiträgt. Ihre Aufgaben sind unter anderem folgende: - Bearbeitung von Widersprüchen und Fertigung der Widerspruchsbescheide - Führen von Klage- und einstweiligen Anordnungsverfahren für Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG sowie nach dem Teil 2 SGB IX - Wahrnehmung von Terminen vor dem Sozial- und Verwaltungsgericht als Prozessvertretung - Beratung der Mitarbeiter/-innen der Leistungsstellen. Weitere Informationen finden Sie im Anforderungsprofil, welches Bestandteil der Stellenausschreibung ist und für die Dauer dieser Veröffentlichung im beigefügten PDF unter „weitere Informationen“ eingesehen werden kann. Es gibt detailliert wieder, welche fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen die Stelle erfordert und ist außerdem Grundlage für die Auswahlentscheidung. Anerkannte schwerbehinderte Menschen oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationsgeschichte, welche die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich gewünscht.
- Bewerbungsfrist:** 29. Mai 2026
- Kontaktdaten:** Auskünfte:
Fachabteilung: Telefon: 90294-4017/4006
(organisatorische Fragen)
Personalmanagement: Telefon: 90294-2095
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Personalmanagement
Eichborndamm 215, 13437 Berlin
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/sachbearbeitung-fuer-widerspruchs-und-klageverfahren-im-am-de-j66617.html>

Hochschule für Wirtschaft und Recht

- Bezeichnung:** **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d)
für das Fachrichtungsbüro Handel des Fachbereichs Duales Studium**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 8 TV-L Berliner Hochschulen
- Besetzbar ab:** zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 018_2026
- Vollzeit/Teilzeit:** Teilzeit mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
- Arbeitsgebiet:** Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) ist mit ca. 12 000 Studierenden eine der großen staatlichen Hochschulen Berlins. Sie zeichnet sich durch ausgeprägten Praxisbezug, intensive und vielfältige Forschung, hohe Qualitätsstandards sowie eine starke internationale Ausrichtung aus. Unter einem Dach werden Wirtschaftswissenschaften, privates und öffentliches Wirtschaftsrecht, Verwaltungs-, Rechts- und Sicherheitsmanagement sowie ingenieurwissenschaftliche Studiengänge angeboten. Nahezu alle Studiengänge sind auf Bachelor und Master umgestellt, qualitätsgeprüft und tragen das Siegel des Akkreditierungsrates. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (m/w/d) für das Fachrichtungsbüro Handel des Fachbereichs Duales Studium. Ihre Aufgaben: • Sie prüfen die Zulassungsvoraussetzungen der Bewerbenden für den Studiengang BWL/Handel anhand festdefinierter Auswahlkriterien,

treffen die abschließende Entscheidung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen und erstellen die Immatrikulationen. • Sie überprüfen Anerkennungsfragen von Vorstudienzeiten und/ oder -leistungen. • Sie prüfen Exmatrikulationsvoraussetzungen, nehmen die abschließende Entscheidung über Exmatrikulationen vor und begleiten den Exmatrikulationsprozess. • Sie betreuen die Studierenden und Unternehmen in allen Belangen des Studienverlaufs. • Sie übernehmen die Erstberatung von Bewerberinnen und Bewerbern, von interessierten Unternehmen sowie von zum Studium Zugelassenen. • Sie erstellen eine Zeitplanung für Prüfungen. • Sie erstellen Lehr- und Gutachteraufträgen sowie von Honorarverträgen durch die Umsetzung aller Angaben in den Studien- und den Stundenplänen (Anzahl der Stunden, Umfang und Art der Prüfungsleistungen). Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder für die Hochschulen im Land Berlin. Die HWR Berlin fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern, wir freuen uns deshalb besonders über die Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungsfrist: 2. Juni 2026

Kontaktdaten: Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse) über unser Online-Bewerbungsportal unter:
<https://karriere.hwr-berlin.de/1npec>
Für Auskünfte zum Bewerbungsverfahren stehen Ihnen unter Telefon: 30877-1451/1585 oder per E-Mail an: bewerbungsverfahren@hwr-berlin.de die Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 52, 10825 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://karriere.hwr-berlin.de/1npec>

Gläubigeraufruf

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Freunde und Förderer des Berliner Tournee Theaters e.V.** (AktENZEICHEN VR 23347 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. November 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin